

Die Verhältnisse zwischen Gemeinderäten, Forstkommmissionen und Bannwarten von 1840- 1953 : Pflichten und Kompetenzen in Gesetz und Praxis

Autor(en): **Blöchlinger, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **69 (1996)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verhältnisse zwischen
Gemeinderäten, Forstkommissionen
und Bannwarten von 1840–1953

Pflichten und Kompetenzen
in Gesetz und Praxis

Von Alfred Blöchlinger

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----|
| 1. Einleitung | 145 |
| 2. Die gesetzlichen Bestimmungen nach 1839 | 146 |
| 2.1. Die Forstordnung von 1839 | 146 |
| 2.2. Die Regelungen in den Forstreglementen | 149 |
| 2.3. Die Forstreglemente von 1840 und 1844 von Aedermannsdorf | 152 |
| 2.4. Die Praxis in Aedermannsdorf von 1845–1872 | 153 |
| 2.5. Die Praxis im Kanton von 1840–1870 (mit Gemeinde-Beispielen) | 159 |
| 3. Das erste Normalforstreglement von 1867 | 165 |
| 4. Die Dienstinstruktionen von 1871 und 1882 | 168 |
| 5. Das zweite Normalforstreglement von 1877 | 170 |
| 5.1. Das 3. Forstreglement von Aedermannsdorf von 1878 und dessen Anwendung von 1883–1901 | 171 |
| 5.2. Die Praxis im Kanton von 1870–1902 | 174 |
| 6. Das Eidgenössische Forstpolizeigesetz von 1902 | 178 |
| 6.1. Das 4. und 5. Forstreglement von Aedermannsdorf von 1902 und 1909 und deren Anwendung von 1909–1932 | 179 |
| 7. Die Dienstinstruktion von 1909 | 181 |
| 8. Die Praxis im Kanton von 1903–1931 | 184 |
| 9. Das Forstgesetz von 1931 | 187 |
| 9.1. «Verordnung betreffend die Obliegenheiten des Forstpersonals des Staates und der Gemeinden» vom 2. 9. 1932 | 187 |
| 9.2. Das 6. Forstreglement von Aedermannsdorf von 1934 und dessen Anwendung | 189 |
| 9.3. Das Forstreglement von Äschi von 1934 zum Vergleich | 190 |
| 9.4. Zur Praxis im Kanton von 1932–1953 | 191 |
| 10. Zusammenfassung | 191 |
| 11. Bibliographie | 192 |
| 11.1. Handschriftliche Quellen | 192 |
| 11.2. Literatur | 192 |

1. Einleitung

Das «Gesetz über Ausscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden» vom 21. Dezember 1836¹ schuf die Basis für den grossflächigen Waldbesitz der Gemeinden. Das staatspolitische Oberziel dieser (forst-)politisch, gesetzgeberisch, ertragskundlich und forstorganisatorisch aufwendigen wie schwierigen Operation bestand darin, die ruinierten Holzvorräte und zusammengeschrumpften Holzzuwüchse in den Wäldern möglichst rasch wieder anzuheben, um die Holzversorgung für Bevölkerung, Gewerbe und Industrie dauernd sicherzustellen. Das Holz war damals noch der einzige unverzichtbare Baustoff und die noch nicht substituierbare, also nicht ersetzbare Energiequelle². «Es ist zu hoffen, dass unter dem gesetzlichen Schutze und unter der Thätigkeit und Wachsamkeit der Behörden und Forstangestellten die Wälder die nie versiegende Quelle für Befriedigung der Holzbedürfnisse werden.»³

Mit der Übernahme der Wälder gingen die neuen Waldbesitzer die Verpflichtung ein, mit ihrem Waldbesitz haushälterisch umzugehen, das heisst, sie mussten die Wälder nachhaltig⁴ bewirtschaften. Die Waldbewirtschaftung bedingte den Aufbau einer eigenen Forstverwaltung. «Es ist durch die Waldabtretung ein neuer Zweig in dem Geschäftskreis der Gemeindeverwaltung entstanden.»⁵ – «Bei allem diesem müssten aber die Wälder nicht durchaus der Willkühr der Gemeinden überlassen werden; sondern es müsste eine Behörde da stehen, die mit wachsamem Auge über das Ganze des Forstwesens die Oberaufsicht führte.» Denn «eine der ersten Sorgen der Verwaltungsbehörden eines Staates muss gewiss auch die seyn, das Forstwesen auf die Stufe heben zu suchen, wo es jedem Mitbürger die Befriedigung eines der dringenden Bedürfnisse [das Holz] gewähren kann. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass es in unserm Kanton bei gehöriger Aufsicht und Pflege zu dieser Höhe gebracht werden kann; denn es ist in den meisten Gegenden Waldboden genug, um dem Bedürfnisse der Bürger zu steuern, & eine genügende Aussicht für die Zukunft zu eröffnen.»⁶ – Diese Fragen wurden erstmals in der Forstordnung vom 7. Januar 1839⁷ eingehend geregelt.

¹ Blöchliger, Forstgeschichte, S. 43f.

² Sukzessive substituierbar ab etwa 1870/80.

³ RB 1857, S. 5.

⁴ Blöchliger, Forstgeschichte, S. 130ff.

⁵ RB 1842/43, S. 39f.

⁶ BD 2.1, 16. 8. 1834.

⁷ Blöchliger, Forstgeschichte, S. 359ff.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen nach 1839

2.1. Die Forstordnung von 1839

Im zweiten Abschnitt bestimmte dieses Gesetz im Abschnitt «Von den Forstbeamten» für die Bannwarte folgendes:

«§ 21. Jede Waldung soll der Aufsicht und dem Schutz eines Bannwarts unterstellt werden.»

«§ 22. Die Bannwarte für die einer Gemeinde zuständigen Wälder werden durch den Gemeinderath⁸ auf sechs Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung.»

«§ 24. Die Eigenschaften eines Bannwarts sind bürgerliche Rechtsfähigkeit, unbescholtener Ruf, gute Gesundheit, Kenntniss des Lesens, Schreibens und Rechnens, und, wo möglich, einige Kenntniss der Forstwirtschaft[!].»

«§ 25. Die Staatsbannwarte stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Bezirksförsters, und die Gemeindebannwarte unter jenen des Gemeinderaths» oder der Forstkommission, wozu diese eigentlich geschaffen worden war.

«§ 26. Die Bannwarte haben zur Pflicht, für den Schutz und die Erhaltung der ihrer Obhut anvertrauten Wälder zu sorgen.»

«§ 30. Täglich, wenn immer möglich, begehen sie die Waldungen ihres Reviers. Bei den Holzanweisungen [-anzeichnungen] und Holzschlägen müssen sie gegenwärtig sein, und zu Händen des Bezirksförsters, und in Gemeindewäldern noch überdies zu Händen des Gemeinderaths [oder der Forstkommission] ein Verzeichnis alles geschlagenen Holzes abfassen. Bei vorzunehmenden Waldkulturen leiten sie unter Aufsicht des Bezirksförsters die Arbeiten.»

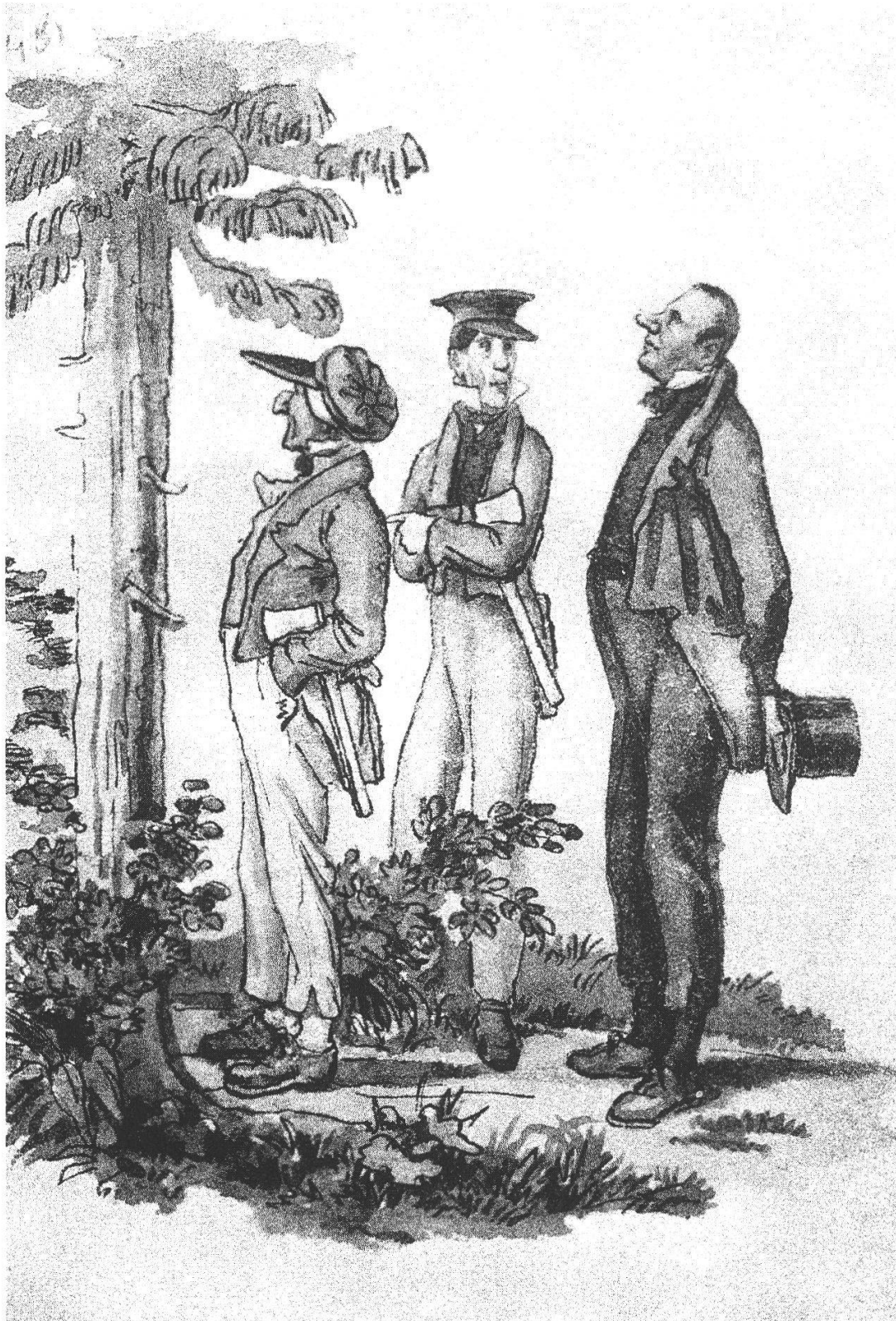
Der dritte Abschnitt legt im Kapitel «Von der Forstverwaltung» folgendes fest:

«§ 36. Die Gemeindewälder werden durch den Gemeinderath, oder durch die von ihm gewählte Forstkommission verwaltet.»

«§ 37. Diese Behörde wird die vom dem Bezirksförster zweckmässig erachteten Waldkulturen, Anlegung neuer Waldwege etc. anordnen, und überhaupt alles dasjenige thun, was zum Besten der Waldungen gereicht.»

«§ 38. Sie soll ein wachsames Auge auf die Waldgränzen haben, und wenigstens alle zwei Jahre mit den Anstössern eine Waldgränzbesichtigung vornehmen, wobei die fehlenden Marchsteine ersetzt, und die verwachsenen Marchlinien aufgehauen werden sollen.»

⁸ Diese Wahlkompetenz des Gemeinderates löste in der Folge heftige und kontroverse Diskussionen aus.



Forstkommission von Olten von Martin Disteli, um 1832. Disteli war von 1831–1833 Präsident der Oltnen Forstkommission. Die karikierten Personen sind heute nicht mehr sicher zu bestimmen. Die zwei mit den Waldhämmern dürften Bannwarte sein. Der dritte könnte einen der drei ehemaligen Forstpräsidenten darstellen: Joh. Conrad Disteli, Eduard Hammer oder – am wahrscheinlichsten – Strumpffabrikant Bartholomäus Brunner (vgl. Wälchli).

«§ 39. In jeder Gemeinde soll zur nöthigen Anzeichnung [des Holzes] ein Waldzeichen [Holzhammer] gehalten werden.»

«§ 40. Jede Gemeinde soll für die Benutzung ihrer Waldungen ein [Forst-]Reglement entwerfen, welches der Revision des [Kantons] Oberförsters und der Genehmigung des Kleinen Rathes zu unterlegen ist, und ohne Bewilligung dieser Behörde nicht abgeändert werden kann. [...]»

«§ 41. Ebenso soll jede Gemeinde ein sogenanntes Holzbuch führen, in welches das Quantum des alljährlich geschlagenen und einem jeden Berechtigten verabfolgten Holzes von Jahr zu Jahr eingetragen werden soll.»

«§ 42. Die Gemeinden sind befugt, zur Bezahlung des Bannwarts, allfälliger Kulturkosten etc. eine Taxe auf das jährlich zu vertheilende Holz zu legen, welche jedoch der Genehmigung des Kleinen Rathes zu unterwerfen ist.»

«§ 50. Die Gemeindeforstbehörde kann, im Einverständnis mit dem Bezirksförster, die Erlaubnis zur Benutzung der im § 49 angegebenen Nebennutzungen [Rinde, Säfte, Früchte, Blätter, Gräser, Moos, Erde und Steine] ertheilen, jedoch nur in dem Mass, dass dadurch dem Waldbestand keinerlei Nachtheil zugefügt wird.»

Nach § 20 des Gesetzes über die Einrichtung des Gemeindegewesens vom 15. Juli 1831 musste «in jeder Gemeinde eine vom Gemeinderath gewählte Forstkommission aufgestellt werden, die die Verwaltung der Gemeinds-Waldung zu besorgen hat.» Laut einem Gesetzesvorschlag von 1835 hatte der Bannwart folgende Aufgabenbereiche: «Er ist wesentlich zum Waldschutze bestimmt, durch genaue und anhaltende Aufsicht Forstvergehen und Frevel zu verhüten, zu entdecken, und die Forstkommission davon in Kenntniss zu setzen, [...]. Ohne Befehl und Erlaubnis der Forstkommission dürfen die Bannwarte ausser der Waldpolizey, Besorgung der Waldgränzen, Waldwege etc. im Forste keine Dienstverrichtungen [!] sich anmassen; denn alle ihre Arbeiten geschehen unter Aufsicht und Anleitung der Forstkommission [!], von welcher sie die daherigen Befehle erhalten.»⁹

Soweit die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhältnisse zwischen Gemeinderat/Forstkommission und Bannwart regelten. Die Vollziehungsverordnung vom 6. März 1839 zu dieser Forstordnung bringt in dieser Beziehung nichts neues, das heisst, die Pflichten und Kompetenzen wurden nicht näher definiert. Diese Regelungen blieben also den Bestimmungen in den Forstreglementen vorbehalten.

⁹ BD 1.2, 8. 10. 1835, S. 1201–1210.

2.2. Die Regelungen in den Forstreglementen

Nach § 40 hatte der Kantonsoberförster die Forstreglemente zu revidieren; diese wurden nachher vom Regierungsrat genehmigt. Wie aus den Akten ersichtlich ist, wurde diese Arbeit sehr gewissenhaft und detailliert ausgeführt.

Eine forstamtliche Bemerkung zum ersten Forstreglement von Grenchen hält fest: «Es ist richtig, dass der Bannwart der Forstverwaltungsbehörde untergeordnet ist. Allein das ist nicht so zu verstehen, dass der Bannwart bei entdeckten Freveln zuerst diese Behörde anfragen müsse, ob er davon Anzeige machen solle oder nicht. Das Gesetz verpflichtet ihn zu sofortiger Anzeige an den Bezirksförster. Auch hat er von dem Letztern in bezug auf die Bewirthschaftung der Wälder Weisungen anzunehmen, wenn diese nicht die Verwaltung beschlagen.»¹⁰

Diese Vorschrift wurde in einem Zirkular betreffend «strenge Handhabung» der Forstgesetze präzisiert: Der Forstdirektor Kaiser ging «nämlich von der Aussicht aus, es sei besser, man lasse die Gemeinden so viel möglich selbständig wirtschaften, als dass man sie in jeder ihrer Handlungen gleichsam bevogte. Werden die Gemeinden in allzu enge Schranken gebannt, so verlieren sie nicht nur den Muth, sondern selbst die Fähigkeit, sich frei zu bewegen & es wird dadurch die zum Gedeihen der Forstwirtschaft so unumgänglich nothwendige Lust zur Sache, schon im ersten Keime ertödtet. Hieraus darf aber keineswegs der Schluss gezogen werden, dass man die Gemeinden gerade so wirtschaften lassen müsse, wie es ihnen gefällt. Es gibt leider gar manche unter ihnen, welche gar keinen Begriff von dem Zwecke eines Waldes haben, & diesen als einen unerschöpflichen Schatz betrachten, woraus nicht nur alle [...] Bedürfnisse der Gemeinden, sondern selbst der Bürger stets genommen werden können. [...] Hinsichtlich der Lösung dieser Aufgabe wird nun folgendes in Erinnerung gebracht. [...] Die Bezirksförster werden den Gemeindeforstbehörden mit Rath und Belehrung beistehen & nur dann strenge einschreiten, wenn diese die Forstordnung oder andere dahin einschlagende Vorschriften nicht beobachten würden.»¹¹

Kantonsrat Affolter sagte 1853 in einer Kantonsratsdebatte dazu: «Wenn man bedenkt, welch ungeheures Kapital in unsern Wäldern liegt, wenn man bedenkt, welche bedeutenden Nachtheile aus einer

¹⁰ BC 2.26. 13. 12. 1841, S. 166ff; Der Bannwart unterstand also lediglich administrativ der Gemeinde.

¹¹ BC 2.29, 30. 12. 1845, S. 388ff.

verkehrten Bewirthschaftung derselben diesem Hauptvermögen unserer Gemeinden erwachsen können, wie förderlich dagegen der Rath eines Sachverständigen wirkt, so stellt sich die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer gehörigen Oberaufsicht klar heraus. [...] Die Oberaufsicht muss aber unter allen Umständen stattfinden.» Kantonsrat und Bezirksförster Vogt gab zu, «dass eine verschärfte Kontrolle im Forstwesen gut wäre». Der Fehler liege «in der ungehörigen Stellung der Bezirksförster zu den Gemeinden. Der amtliche Verkehr zwischen diesen geschieht durch die Bannwarte.» Die Mangelhaftigkeit «besteht erstens in der Unabhängigkeit der Bannwarte von dem Bezirksförster und deren Abhängigkeit von den Gemeinden, zweitens in den mehr als dürftigen forstwirtschaftlichen Kenntnissen derselben.» Staatsschreiber Lack meinte dazu: «Der Bezirksförster soll seine Befehle nur dem Ammann [!] zukommen lassen.»¹²

Es stand also nie in der Absicht der Forstbehörden und der Regierung, das Gemeindeforstwesen einfach schlitteln zu lassen, wie es auch das Zirkular an die Bezirksförster von 1861 zeigt. Diese durften «nichts versäumen, was zum Besten & zur Hebung der Waldwirthschaft [...] dient. Der Reg.Rath hat Jhnen Wichtiges zu hüten, & zu pflegen anvertraut. [...] Sollten Sie auf Widerstand stossen zur Durchführung einer geregelten Forstwirthschaft, so halten Sie an der Durchführung fest. Ist denn eine Gem^{de} mit Jhnen nicht einverstanden, so mag sie es auf den Entscheid des Reg. Rathes ankommen lassen. [...] Sollte dies [Hebung des Waldzustandes] aber wider Erwarten nicht der Fall sein, dann fühlen wir uns verpflichtet, das Oberaufsichtsrecht des Staates in vollem Umfange des Gesetzes zur Geltung bringen zu lassen.»¹³ Das hiess die Bevogtung der Gemeinden, wie sie viele Male verfügt worden war. «Der Regierungsrath schreitet zur Bevogtung als einer ausserordentlichen Massregel nur in den äussersten Fällen.»¹⁴

Der Fragenkreis Gemeindeautonomie versus Oberaufsicht des Staates warf immer wieder hohe Wellen, speziell im dafür empfindlichen Schwarzbubenland. – In einem Streitfall ging es 1944 um den Preis des zweiten Bürgerholzsters in Dornach. Die Bürgergemeindeversammlung hatte eine Resolution verabschiedet: «[...] Wir Schwarzbuben betonen ausdrücklich, dass wir unsere autonomen Rechte nicht antasten lassen. Der Wald ist und bleibt Eigentum der Bürgergemein-

¹² KR 24. 12. 1853, S. 120ff.

¹³ BC 1.27, 29. 8. 1861, S. 304ff.

¹⁴ KR 27. 5. 1857, S. 177f.

den und wir hoffen bestimmt, dass wir selbst noch festlegen können, wie hoch unser Bürgerknebel bezahlt werden muss. Hie Waldbewirtschaftung, hie Eigentümerrechte.»

Der Regierungsrat scheute den Entscheid keineswegs: «Die Bürgergemeinde ist sehr im Irrtum, wenn sie glaubt, dass es kraft ihres Eigentums am Walde allein von ihrem Ermessen abhänge, wie hoch sie den Bürgerknebel bestimmen wolle. Über die Höhe des Bürgernutzens gibt der vom Regierungsrat genehmigte Waldwirtschaftsplan Aufschluss. An diesen ist die Bürgergemeinde gebunden, es liegt deshalb entgegen ihrer Ansicht nicht in ihrer Willkür, die Holzgabe zu erhöhen. [...] Von diesem vernünftigen und verwaltungstechnisch einwandfreien Grundsatz (der Nachhaltigkeit) darf in erster Linie im Interesse der Bürgergemeinde Dornach nicht abgewichen werden. Die Aufsichtsbehörden können zu einer diese Gesichtspunkte verkennenden Praxis nicht Hand bieten, wenn sie ihre Pflicht erfüllen und den gesetzlichen Vorschriften Nachachtung verschaffen wollen. Der Hinweis auf die Gemeindeautonomie endlich genügt im vorliegenden Falle nicht, um sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen. [...] Die Grundsätze des kantonalen Rechts gelten nicht nur im Schwarzbubenland; sie gelten aber im Schwarzbubenland nicht weniger als in den übrigen Teilen des Kantons.»¹⁵

Der Regierungsrat attestierte 1857 den Gemeinden «doch die Kundgebung einer befriedigenden Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und eines guten Geistes für Hebung und den Schutz der Forstwirtschaft».¹⁶ Die Regierung drängte «auf strenge Beobachtung und Handhabung» der Forstreglemente.¹⁷ In jeder «Beziehung ist strenge Handhabung der Forstreglemente, als gleichsam für die Gemeinden geltende Gesetze nothwendig, weil die Gemeinden nicht selten die Versuchung anwandelt, durch besondere Beschlüsse die Bestimmungen der Reglemente zu umgehen», welche kassiert werden.¹⁸ In dieser wichtigen Phase des Aufbaues der solothurnischen Forstorganisation auf Gemeindeebene wirkte Kantonsoberförster Niklaus Josef Kaiser; als Regierungsrat war er zugleich auch Forstdirektor.¹⁹

¹⁵ RRB Nr. 252 vom 14. 1. 1944.

¹⁶ RB 1857, S. 17.

¹⁷ RB 1858, S. 256.

¹⁸ RB 1860, S. 19.

¹⁹ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 325ff.

2.3. Die Forstreglemente von 1840 und 1844 von Aedermannsdorf

Wie sah nun ein solches frühes Forstreglement aus? – Im «Holzbuch für die Gemeinde Aedermannsdorf 1840»²⁰ finden wir ein «Reglement über die Benutzung & Bewirthschaftung der Waldungen», welches vom Kleinen Rat am 9. Dezember 1840 genehmigt worden ist.

Dieses Reglement war von Bezirksförster Messer entworfen worden.²¹ Wir lesen darin unter anderem:

«§ 3. Einem Bannwart wird unter den Befehlen des Gemeinderaths oder der von ihm aufgestellten Waldcommission die Aufsicht & Hüthung der Waldungen dieses Reviers übertragen.»

Nach § 4 hatte der Bannwart ein Jahresgehalt von 100 Franken.

«§ 6. Der Bannwart hat sich gemäss seines Eides allen auf sein Amt bezüglichen Aufträgen zu unterziehen & das Forstreglement so wie die allgemeine Forstordnung [1839] pünktlich & genau zu erfüllen & zu beobachten.»

«§ 10. Der Gemeinderath oder die von ihm aufgestellte Commission besorgt unter der Leitung der Oberaufsicht nach §§ 36 & 37 der allgemeinen Forstordnung das Forstwesen.»

«§ 12. Der Gemeinderath oder die aufgestellte Commission wird sich allen von der Gemeinde erhaltenen Aufträgen, die dieses Fach beschlagen unterziehen & befolgen, das Reglement vollziehen & vollziehen lassen.»

«§ 13. Diese mehr bemelte Commission macht sich besonders zur Pflicht alles zu thun was unter den Befehlen der Oberaufsicht nach §§ 37, 38, 39 & 40 der allgemeinen Forstordnung zum besten der Waldung gereichen mag.»

In den darauf folgenden 24 Paragraphen werden die Holzabgaben, die Holzpreise und vieles mehr detailliert abgehandelt.

Dieses Reglement sollte schon vier Jahre später eine Revision erfahren²². Das Verhältnis zwischen dem alles beherrschenden Gemeinderat – respektive der Forstkommission – und dem untergeordneten Bannwarten wurde nicht wesentlich verändert.

Die forstliche Bildung der Bannwarte war damals in der Regel äusserst rudimentär. Wenn es hoch kam, besaßen sie «einige Kenntniss der Forstwirthschaft». Die Gemeinderäte und Forstkommissionsmit-

²⁰ Dieses Holzbuch wurde vor Jahren in einer Kehrrechtgrube gefunden! Das Holzbuch war von Bezirksförster Messer entworfen worden (RB 1841/42, S. 18). Zum Thema Holzbuch vgl. auch RB 1861, S. 144; RB 1862, S. 214; KR 18. 12. 1862.

²¹ GR 1840: «An Förster Messer [...] für den Entwurf eines Wald-Reglements.»

²² BC 9.5, 13. 8. 1844 und Holzbuch der Gemeinde Aedermannsdorf.

glieder hatten noch geringere forstliche Kenntnisse, deshalb war ihr grosser Einfluss im fachtechnischen Bereich des Gemeindeforstwesens in keiner Art und Weise gerechtfertigt. Nach etwa 1860 verbesserte sich der Ausbildungsstand der Bannwarte relativ rasch²³.

Das neue Gesetz über «Forstverwaltung und Bestrafung der Forstfrevel» vom 28. Mai 1857²⁴ übernahm fast wörtlich die oben zitierten Passagen aus der Forstordnung von 1839. Die bisherigen Verhältnisse wurden also zementiert. Die Bannwarte hatten demnach vorab weiterhin forstpolizeiliche Aufgaben – wie die vielgeübten Waldfrevel zu verhindern, was einer wahren Sisyphusarbeit gleichkam – zu erfüllen. Eigentliche waldbauliche Aufgabenbereiche, abgesehen etwa von Aufforstungen, standen ihnen noch kaum zu.

2.4. Die Praxis in Aedermansdorf von 1845–1872

Wie sahen die Verhältnisse zwischen Bannwart einerseits und Gemeinderat/Forstkommission andererseits etwa am Beispiel der Gemeinde Aedermansdorf aus? Darüber geben uns die Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokolle einige Auskünfte.

Als Bannwart amtete damals Johann Stampfli; er war zugleich auch Gemeinderat. Sein Jahresgehalt betrug 100 Franken. Dieses wurde erst 1861 auf 152,85 Franken²⁵ und 1866 auf 160 Franken²⁶ erhöht. Der Schullehrer hatte 1841 vergleichsweise ein «Jahresgehalt und Hauszins und Holtz» von 250 Franken²⁷. Diese grosse Differenz sagt etwas aus über die geringe Wertschätzung der Arbeit des Bannwartens.

«Aedermansdorf verdankt einen guten Holzbestand dem thätigen Bannwart Stampfli; indessen steht das haubare Holz nicht in gehörigem Verhältnis zu dem jungen»,²⁸ liest man im Rechenschaftsbericht von 1840/41.²⁹ Es herrschte extreme Nichtnachhaltigkeit und Holz-mangel – dies aber auch im ganzen Kantonsgebiet.³⁰

²³ Blöchlinger, Bannwarte.

²⁴ Dieses Forstgesetz blieb im wesentlichen bis 1931 in Kraft. Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 362ff.

²⁵ GRP 2, 9. 5. 1861.

²⁶ GP 1, S. 204.

²⁷ GP 1, S. 31.

²⁸ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 143.

²⁹ RB 1840/41, S. 47.

³⁰ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 141ff.

Nach 1870 war Urs Josef Stampfli Holzbannwart³¹. 1875 wurde Josef Bläsi mit einem Jahresgehalt von 300 Franken an diese Stelle gewählt.³²

Um einen Bauholzbedarf für einen Hausbau zu decken, wurde 1840 von der Gemeindeversammlung nicht etwa der Bannwart mit der Holzanzeichnung betraut, sondern der Holzpräsident Jakob Fluri³³.

1845: «Jedem Bürger sollen aus dem Gemeindswald zum Motten³⁴ 50 Reiswellen gegeben werden. Die Forstcommission [!] hat zu bestimmen, wo die Auslichtung vorgenommen werden soll.»³⁵ – «Da auf Bericht des Hrn. Bezirksförster Messer eine Vermessung des Hochwaldes³⁶ stattfinden muss, so hat der Gemeinderath beschlossen: Die bei dieser Vermessung nöthigen Marklinien sollen durch Sachkundige am Taglohn ausgehauen werden. Dem Messer sollen zwei Knaben [und nicht etwa der Bannwart] zur Beihülfe gegeben werden, jeder hat per Tag 9 Bz [Batzen] zu beziehen.»³⁷

1847: Der Forstpräsident und der Bannwart wurden beauftragt, Baumstützen im Walde anzuzeichnen³⁸ und zwar «gegen Bezahlung zum wahren Werth».³⁹ – «Auf das Ansuchen der Gesellschaft der Eisenwerke [von Roll] betreffend Verabfolgung von Tannästen & Moos zum Kohlenbrennen wird beschlossen: Es soll tit. Gesellschaft das Verlangte unter Aufsicht des Bannwarts [Stampfli] gegen baare Bezahlung verabreicht werden.»⁴⁰ – «Jnnert 14 Tagen soll im Schattenberg eine Auslichtung vorgenommen & auf eine Haushaltung 150 Reiswellen ausgegeben werden. Wer nicht auslichtet, hat das Recht zu den Reiswellen verlohren.»⁴¹

Bezüglich der Forstvergehen regelte das Forstgesetz von 1857 in den §§ 55 bis 81 die Forstfrevel und deren Bestrafung.⁴²

³¹ GRP 3, S. 8.

³² GRP 3, S. 40; Blöchlinger, Tagebuch, S. 153.

³³ GP 1, S. 27.

³⁴ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 161ff.

³⁵ GP 1, S. 67.

³⁶ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 141ff. Für die Ausarbeitung der Vorläufer der ersten Wirtschaftspläne. Diese Grundlagen dienten der summarischen Hiebsatzberechnung.

³⁷ GRP 1, S. 11.

³⁸ GP 1, S. 88.

³⁹ GRP 1, S. 37.

⁴⁰ GRP 1, S. 35; Zur Köhlerei vgl. Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 257ff.

⁴¹ GRP 1, S. 38.

⁴² Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 88ff.

§ 25: Die Bannwarte «sind daher verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis gelangten Handlungen gegen die Forstgesetze [...] sogleich dem Bezirksförster und der Gemeindegewalt anzuzeigen, streng auf die Forstfrevel zu wachen und kein rechtliches Mittel unbenutzt zu lassen, vorgefallene Frevel zu entdecken».

«§ 69. Die Forstfrevel sollen von Amtswegen verfolgt und unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten überwiesen werden, in dessen Amtskreis der Wald, worin gefrevelt worden, liegt.»

«§ 73. Die Forstbeamten sind für diejenigen Frevel, welche sie anzuzeigen geflissentlich unterlassen haben, verantwortlich und sollen die darauf gelegten Bussen bezahlen.»

«§ 81. Die Amtsgerichtspräsidenten halten monatlich wenigstens einmal Frevelgericht [...]. »

1847: «Die vom Bannwart Johann Stampfli der Forstbehörde eingereichte Frevelliste wird der Gemeinde[versammlung] zur Verfügung [!] vorgelegt, worauf nach Anhörung [...] beschlossen wurde: Es sei die wirklich dringende Zeit in betracht zu ziehen & der Frevel dieses Mal zu erlassen mit der bestimmten Weisung [!] an den Holzbannwart von nun an strenge auf Frevler zu achten bei seiner Verantwortlichkeit laut Reglement.»⁴³ Das Forstreglement von 1844 bestimmte dazu im § 4: «Dem Bannwart liegt ob: strenge auf die Forstfrevler zu wachen & selbe seiner Behörde genau anzuzeigen.» – Nach der Forstordnung von 1839 war der Erlass von Frevelstrafen ungesetzlich. Die Bannwarte mussten «wenigstens jeden Monat einmal [die Frevel-]Rapporte einsenden».⁴⁴ Sie mussten «wenigstens jeden Monat einmal [dem Bezirksförster] einen daherigen Rapport einsenden, selbst dann, wenn seit dem letzten Rapport kein Frevel vorgekommen sein sollte».⁴⁵

«Auch der Fall ist schon vorgekommen, dass ein Bannwart verpflichtet wurde, die Frevelliste, vor der Mittheilung an den Bezirksförster, dem Gemeinderath zur Berichtigung einzugeben.»⁴⁶ Steinhof beschriftet einen noch radikaleren Weg: «Die kleine im Kanton Bern eingeschlossene Gemeinde soll sich in forstpolizeilicher Beziehung als souverän betrachten und die Frevelgerichtsbarkeit selbst ausgeübt haben. Ein Gelüsten, das auch anderswo wahrgenommen wird. Die Absicht mag gut sein, man will den Leuten nicht so grosse Kosten ma-

⁴³ GP 1, S. 88f; Es war offenbar üblich (aber ungesetzlich), dass der Gemeinderat die Frevler selbst verurteilte. (GRP 1, S. 69 [1853]).

⁴⁴ BC 2.31, 13. 4. 1847, S. 198ff.

⁴⁵ BC 2.31, 15. 4. 1847, S. 198ff.

⁴⁶ RB 1849/50, S. 11.

chen. Allein das Gesetz spricht anders, und man war veranlasst, auf dasselbe hinzuweisen.»⁴⁷

1847: «Aller Holzhandel soll dem [Forst-]Reglement gemäss strenge untersagt sein, bei Tragung der zu gewärtigenden Folgen. Sollte Holzhandel getrieben werden, so soll der Käufer gleich dem Verkäufer angehalten werden.»⁴⁸ Forstdirektor Kaiser sagte dazu im Kantonsrat: «Man verkaufte nämlich das Gabenholz, stahl dafür aber ganz einfach anderes, da ohne Holz Niemand leben kann.»⁴⁹

1853: Doch man hielt sich auch nicht an die eigenen Beschlüsse. Bannwart Stampfli hatte fünf Frevler wegen Holzverkäufen angezeigt. Vieren wurde «die Strafe in Betracht der wirklichen Noth der Lebensmittel erlassen».⁵⁰

1864: «Die Forstcommission wird beordert, die Holzverkäufer⁵¹ & die Frevler aufs strengste zu bestrafen, wird aufgefordert, dem Bannwarthen an die Hand zu gehen, indem er allein dies nicht alles verhüten kann.»⁵² – «In unserer Forstgesetzgebung gibt das Verbot des Gabenholzverkaufes zu steten Bemerkungen Anlass und es lässt sich fragen, ob nicht eine Beseitigung desselben einerseits und dann noch strengere Bestrafung des Forstfrevels andererseits gerechtfertigt wäre. So viel ist sicher, dass dieses Verbot sehr schwierig zu handhaben ist und gesetzliche und reglementarische Bestimmungen oft umgangen werden.»⁵³

1865: «Da nun wirklich häufige Frevelthaten begangen werden & das Freveln zunimmt, so werden dem Bannwart als Gehülfen auf unbestimmte Zeit beigegeben: J. Josef Eggenschwiler, Georgs und Viktor Eggenschwiler, Gde'schaffner.»⁵⁴

1848: «Das ausgegebene Gabenholz, das noch nicht gehauen ist, soll nicht mehr umgehauen werden. Johann Stampfli, Bannwart, ist zu beauftragen die Zeichen⁵⁵ abzuhauen.»⁵⁶

⁴⁷ RB 1854, S. 117.

⁴⁸ GRP 1, 39, Vgl. auch Fussnote 51.

⁴⁹ KR 20. 3. 1850, S. 10f.

⁵⁰ GRP 1, S. 67.

⁵¹ Das Forstreglement von 1844 bestimmte im § 28: «Der Verkauf von dem aus dem Gdewald erhaltenen Holz ist gänzlich untersagt & wird so angesehen als wenn es der Verkäufer gefrevelt hätte & wird ebenso gestraft. Der Käufer hingegen ist für das Holz verantwortlich & muss selbes entweder in Natura oder den wahren Werth desselben an die Gdewaldkassa vergüten.» (GRP 1, 2. 4. 1865).

⁵² GRP 2, 22. 2. 1864; GRP 1, S. 129.

⁵³ RB 1868, S. 105.

⁵⁴ GRP 1, S. 138.

⁵⁵ Jeder angezeichnete Baum wurde mit dem Bannwartsbeil am Stammfuss speziell gekennzeichnet. Damit konnte kontrolliert werden, ob nur angezeichnete Bäume gefällt worden waren.

⁵⁶ GRP 1, S. 40.

1852: «Es soll nächstens eine Holzaufnahme vorgenommen werden. Um zu einer genauern Kenntniss des Zustandes unserer Waldungen zu gelangen, wird beschlossen eine Revision [des Wirtschaftsplanes von 1845] vorzunehmen & sämtliche Waldungen zu besichtigen, um nöthigerweise dem Bannwarth Weisungen zu ertheilen.»⁵⁷ Zuständig dafür war jedoch der Bezirksförster Messer.

1855: «Holzpräsident Fluri & Gemeinderath Bobst werden beauftragt das Gabenholz im Schattenberg abzumessen»⁵⁸ (also nicht etwa der zuständige Bannwart Stampfli).

1861: «Der noch zu reparirende untere Theil des Waldweges im Schattenberg soll unter Aufsicht des Frohnmeister durch einige Arbeiter zu gewöhnlichem Lohn ausgebessert werden.»⁵⁹

1864: «Joh. Jos. Stampfli, Bannwart, ist beauftragt 2 Saghölzer im Schattenberg umzuhauen für die Gemeinde, für den Lohn, soll er die Aeste nehmen.»⁶⁰

1866: «Der sämtliche Gemeinderath soll die Einsicht des neu angelegten Schlittweges im Horngraben, & zugleich die Holzab[ein]messung im Schachli vornehmen.»⁶¹

1867: Die Nutzung von Ruten für ein Flechtwerk an der Dünnern wurde unter der Bedingung bewilligt, «dass dieselben unter Aufsicht des Bannwarts geschnitten werden müssen».⁶²

1872: «Dem Holzbannwarten wird zur Pflicht gemacht, dem Gemeinderath alle Monate einen Rapport über die begangenen Frevel einzureichen. Desgleichen ist der Holzkommission anzuzeigen, der Gemeinderath wünsche, sie müsste mehr Thätigkeit entwickeln als bis anhin.»⁶³

1870: «Für den neuzuwählenden Bannwart wurden Fr. 40 Gehaltszulage beschlossen mit der Bedingung, jedoch dass derselbe das Holz ausgeben & Abmessen unentgeltlich besorge, so wie auch im Frühling & Herbste sich je 3 Tage mit Anpflanzung junger Saat beschäftige.»⁶⁴

Diese Beispiele machen deutlich, wie wenig selbständig der Bannwart arbeiten durfte. Er war starr in ein Korsett von Gesetz/Forstreglement und Praxis in der Gemeinde eingebunden. Er wurde auf

⁵⁷ GRP 1, S. 62f.

⁵⁸ GRP 2, 6. 4. 1855.

⁵⁹ GRP 1, S. 106.

⁶⁰ GRP 1, S. 131.

⁶¹ GRP 1, S. 155.

⁶² GRP 1, S. 170.

⁶³ GRP 3, S. 24.

⁶⁴ GP 1, S. 231.

seine Verantwortlichkeit verpflichtet, die Gemeinde hingegen durfte ungestraft Frevler vom Frevelgericht befreien.

Überhaupt waren innerhalb der Gemeinde die Kompetenzen offensichtlich völlig unzureichend geregelt. Der Gemeinderat und sogar die Gemeindeversammlung befassten sich immer wieder mit forstlichen Problemen, die in die Zuständigkeit der Forstkommission, des Bannwarts oder gar des Bezirksförsters fielen.

«Der Mangel an gehöriger Ausscheidung der Befugnisse der Forstkommissionen gegenüber den Gemeinderäthen ist der Forstverwaltung ebenfalls sehr ungünstig und veranlasst häufig Verwirrungen, welche zu heben die nöthigen Schritte gethan werden müssen»,⁶⁵ hiess es schon 1842 von offizieller Seite.

«Mehrere Gemeinden haben die Erfahrung gemacht, dass ihre Forstreglemente nicht allen Erfordernissen einer sichern und einfachen Verwaltung entsprechen, und dass namentlich die Aufstellung von besondern, vom Gemeinderath unabhängigen Forstkommissionen nicht immer zweckmässig ist.»⁶⁶ Aus dem 4. Forstbezirk Dorneck-Thierstein meldete Bezirksförster Haberthür: «Die Bürger wollen die Anordnungen der Vorgesetzten nicht immer begreifen, wodurch letztere oft lässig werden. Hie und da gibt es sogar Reibungen zwischen den Gemeinderäthen und den Forstkommissionen, welche nur bei Revision der Reglemente entweder durch Beseitigung der Kommissionen oder durch genaues Ausscheiden der Kompetenzen gehoben werden können.»⁶⁷

Über die Handhabung der Gesetze im noch jungen Forstverwaltungszweig der Gemeinden war man sich auch auf kantonaler Ebene noch nicht voll im klaren. Auf Beschluss des Kantonsrates sollte der Regierungsrat «für genaue Befolgung des Forstgesetzes von Seite der Gemeinden [...] mit grösserer Strenge sorgen». Würden diese aber «in allzu enge Schranken gebannt, so verlieren sie nicht nur den Muth, sondern selbst die Fähigkeit sich frei zu bewegen und es wird dadurch die zum Gedeihen der Forstwirthschaft so unumgänglich nothwendige Lust zur Sache schon im ersten Keime erstickt». Trotzdem dürfte man die Gemeinde nicht «gerade so wirthschaften lassen, [...] wie es ihnen gefällt». Viele hätten nämlich «gar keinen Begriff vom Zweck eines Waldes».⁶⁸

⁶⁵ RB 1842/43, S. 51.

⁶⁶ RB 1843/44, S. 41.

⁶⁷ RB 1843/44, S. 44.

⁶⁸ BC 2.29, 30. 12. 1845, S. 388ff.

2.5. Die Praxis im Kanton von 1840–1870⁶⁹ (mit Gemeinde-Beispielen)

Durch die Waldabtretungen entstand in den Gemeinden ein neuer Verwaltungszweig, «dessen Besorgung mit mehr oder weniger Geschick, mit mehr oder weniger gutem Willen betrieben wird. Während an einigen Orten einsichtsvolle, thätige und gemeinnützige Vorsteher diese neue Aufgabe unter Mitwirkung der Forstbeamten des Staats, im wohlverstandenen Interesse ihrer Mitbürger zu lösen sich bestreben, wird derselben anderwärts aus unverzeihlicher Nachlässigkeit gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. Es wird häufig geklagt, dass manche Forstkommissionen ihre Stellung nur dazu benutzen, um bei Verabfolgung von Bauholz sich und die ihrigen zu begünstigen.⁷⁰ Zwar bestehen überall, wo sich Gemeindewälder befinden, die durch § 40 des Forstgesetzes [von 1839] vorgeschriebenen Reglemente. Allein es geht damit wie mit andern Vorschriften; wenn diejenigen, welche dieselben ins Leben rufen sollten, ihre Pflicht nicht erfüllen, sei es aus Mangel an Fähigkeit, oder gutem Willen, so bleibt das Gesetz, die Verordnung etc. ohne Erfolg. So gerne man sonst die Gemeinden selbständig wirthschaften lässt, so nothwendig scheint es zu werden, in einigen derselben von Staatswegen⁷¹ einschreiten zu müssen.»⁷²

1840: «In Trimbach ist die Forstkommission sehr thätig. Sie tritt den bösen Gelüsten einiger Gemeindeglieder fest entgegen.»⁷³

1842: «In Selzach muss die genaue Handhabung des Forstreglements gelobt werden, ein Lob, das nicht jeder Gemeinde ertheilt werden kann.»⁷⁴ Balsthal: «Die Unthätigkeit des Gemeinderaths hinsichtlich der Forstwirthschaft ist zu bedauern.»⁷⁵

1843 Bettlach: «Die Forstbehörde scheint ihre Aufgabe gehörig lösen zu wollen, wozu aber noch einige Erfahrung erfordert wird.» – In Riedholz arbeitete «der thätige Bannwart Böhm».⁷⁶ – Balsthal: «Die Forstbehörde ist gut, wird aber von der Bürgerschaft nicht

⁶⁹ Darüber geben die Rechenschaftsberichte detailliert für die Gemeinden Auskunft: 1849/50, 1854, 1858, 1864, 1866, 1867, 1868, 1870.

⁷⁰ Aedermannsdorf gehörte in die erste Kategorie. Laut den vorhandenen Protokollen haben sich die Behörden (zu) sehr mit ihren forstlichen Problemen befasst und waren mit den Holzabgaben recht sparsam.

⁷¹ Hier war die später oft geübte Bevogtung der Gemeinden gemeint. Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 90f.

⁷² RB 1842/43, S. 40.

⁷³ RB 1840/41, S. 50.

⁷⁴ RB 1842/43, S. 42f.

⁷⁵ RB 1842/43, S. 47.

⁷⁶ RB 1843/44, S. 34f.

gehörig unterstützt.» Und «von Egerchingen kann noch immer nichts Lobenswerthes gemeldet werden. [...] Ein früherer Bannwart wurde wegen Unterlassung der Anzeige ihm bekannter Frevel entsetzt. Es half aber nichts, denn wie es scheint, gilt hier das Sprüchwort: Es kommt nichts besseres nach.»⁷⁷ Oder doch? «Von dem wirklichen Bannwart wird gelobt, dass er durch seine Wachsamkeit und Thätigkeit bedeutend zur Abnahme des so häufigen Holzfrevelns beigetragen habe. Die gänzliche Vertilgung dieser waldzerstörenden Gewohnheit wäre ein grosser Gewinn für die mit Waldboden ziemlich versehene, aber doch holzarme Gemeinde.»⁷⁸ «Dulliken hat das Gemeindeforstreglement drucken und jedem Bürger ein Exemplar verabfolgen lassen, führt gute Waldordnung, was besonders dem Präsidenten der Forstkommision und dem Bannwarten zuzuschreiben ist.»⁷⁹

«Das grösste Hindernis, welches dem Aufschwung des Forstwesens in den Gemeinden entgegen steht, erblickt der [Bezirks-]Förster [Melchior Wagner ...] in dem Umstand, dass die Bannwarte allzusehr von dem Gemeinderath abhängig seien, von einer Behörde, welche die Wichtigkeit einer guten Waldbewirthschaftung nicht immer gehörig begreife. Namentlich beklagt sich der [Bezirks-]Förster, dass die Bannwarte manche seiner Anordnungen unterlassen, wenn der Gemeinderath damit nicht einverstanden sei, indem sie sich eher bestreben, ihren Wählern gefällig zu sein, als dem Förster, der auf ihre Wahl keinen Einfluss habe. Es ist Thatsache, dass viele Bannwarte [...] ihre Stellung als eine peinliche erkennen⁸⁰, und daher wünschen, sie möchten auf die gleiche Weise gewählt werden, wie die Staatsbannwarte, um nicht so viele persönliche Rücksichten nehmen zu müssen. Hoffentlich aber werden die Gemeinden und ihre Vorsteher immer mehr überzeugt werden, dass es in ihrem höchsten Interesse liege, den grössten und am schwierigsten zu verwaltenden Theil ihres Vermögens, der Aufsicht und Besorgung eines thätigen, einsichtigen, rechtschaffenen und unabhängigen Mannes anzuvertrauen, diesen gehörig dafür zu bezahlen und gegen Anfechtungen jeder Art zu schützen.»⁸¹ Es sollte noch ein langer und dornenvoller Weg werden! – In Fulenbach wollte man früher den Bannwart «nicht einmal bei den Holzanzweisungen zulassen».⁸²

⁷⁷ RB 1843/44, S. 39f.

⁷⁸ RB 1844/45, S. 37.

⁷⁹ RB 1843/44, S. 43.

⁸⁰ «In einem solchen Fall ist der Bannwart eine blossе Kreatur, ein willfähiges Werkzeug der Vorsteher, die ihn wählen.» (RB 1849/50, S. 5).

⁸¹ RB 1845/46, S. 44f.

⁸² RB 1849/50, S. 32.

Bezirksförster Wagner glaubte, «dass Einfluss der Staatsforstbeamten auf die Wahl der Gemeindegewalt, sehr wohlthätige Folgen haben würde». Was ausserdem «vorzüglich erwünschlich wäre, ist die Erhöhung der Bannwartegehälter, um dadurch den allzuhäufigen Wechsel der Bannwarte zu verhindern. Erfahrung ist nirgends nothwendiger, als gerade bei der Forstwirtschaft.»⁸³ Denn «die Besoldung der Bannwarte ist an manchen Orten sehr gering und es kann von diesen Beamten nicht immer gefordert werden, dass sie alles thun sollen, was im Interesse des Waldes zu wünschen wäre. Wenn übrigens die Gemeinden bedenken würden, dass sie dem Bannwart ein grosses Kapital, ja häufig den grössten Theil ihres Vermögens zur Besorgung übergeben, so würden sie dessen Löhnung nicht so karg zumessen und noch weniger eine Stelle dem Mindestfordernden anvertrauen.»⁸⁴ – «Diese Anforderung muss mit einer angemessenen Besoldung verbunden seyn. [...] Jetzt Frage: Wer will um einen so geringen Lohn eine gehörige Aufsicht über die Wälder, und, was meistens der Fall ist, dazu den Hass und die Chiberen der meisten Gemeindegewalt [wegen den Frevelanzeigen] auf sich nehmen?»⁸⁵

«Der Bannwart soll die ihm anvertrauten Waldungen genau kennen und für deren Schutz und Pflege sein Möglichstes leisten. Mit dem Verhüten und Entdecken der Frevel allein hat er seiner Aufgabe nicht Genüge geleistet, es liegt auch in seiner Pflicht, die Forstbehörde auf jeden im Wald sich zeigenden Uebelstand aufmerksam zu machen und auf dessen Beseitigung zu dringen. Leider aber stehen die Gehälter in mehreren Gemeinden nicht im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen, und wo gar noch die Forstkommision gleichgültig ist und dem Bannwart nicht die nöthige Unterstützung gewährt, da muss natürlich auch die Thätigkeit des anfänglich eifrigen Bannwartens erschaffen, und er ist bald weiter nichts als ein müssiger Waldbummeler.»⁸⁶ Aus dem dritten Forstbezirk wurde berichtet: «Die Forstbehörden mehrerer Gemeinden scheinen ihre Aufgabe begriffen zu haben. Mit Rath und That unterstützen sie ihre Bannwarte. [...] Dennoch muss hier gerügt werden, dass noch sehr viele Forstkommisionen bestehen, welche von einer Holzanweisung oder Holzabmessung zu andern den Wald nicht mehr betreten, welche glauben, sie seien nur da, wenn Begehren an den Wald gestellt werden, nicht aber, wenn der Wald etwas verlange.»⁸⁷ Und aus dem fünften Bezirk: «Die meisten

⁸³ RB 1840/41, S. 47f (Vgl. auch RB 1849/50, S. 10).

⁸⁴ RB 1844/45, S. 38.

⁸⁵ BD 2.1, 16. 8. 1834.

⁸⁶ RB 1867, S. 119.

⁸⁷ RB 1867, S. 123.

Gemeindeforstkommissionen sehen den mangelhaften Zustand ihrer Waldungen nicht selbst ein und begreifen nicht selbst, dass man künstlich nachhelfen müsse, wenn nach und nach wieder günstigere Waldverhältnisse eintreten sollen. Aus eigenem Antrieb wird daher sehr wenig gethan. [...] Die wiederholt abgehaltenen Versammlungen [Bezirksexkursionen] von Gemeindeforstbeamten haben auch in diesem Bezirke Nutzen gestiftet, obschon viele Saamenkörner unter die Dornen und auf den unfruchtbaren Weg gefallen sind; sie sollten auch in Zukunft nicht unterbleiben. Nur auf diesem Wege, dem Wege der öffentlichen Besprechung über allgemeine Uebelstände und Verbesserungen, wird ein nachhaltiger Fortschritt im Forstwesen eintreten.»⁸⁸

«Die Stelle eines Bannwartes ist viel wichtiger, als man gewöhnlich annimmt. Er ist nicht bloss der Hüter des Waldes, sondern er soll auch dessen Pfleger» sein. Trotzdem «wird häufig ein armer von der Gemeinde sehr abhängiger Schlucker zum Bannwart gewählt». Es brauche vielmehr unabhängige und erfahrene Bannwarte.⁸⁹ Bezirksförster und Kantonsrat Vogt sagte dazu: «Ich habe mehr als genug Berichte von Bannwarten, welche sich über ihre Abhängigkeit von den Gemeinderäthen bitter beklagen.»⁹⁰

Und «Bannwartenkurse und abwechselnd bezirksweise Versammlungen der Forstfreunde sind die Hebel zum Fortschritt in der Forstwirtschaft.»⁹¹ «So ist nun in der grössten Zahl der Gemeinden die Obhut & Pflege der Waldungen diesen Leuten [ausgebildeten Bannwarten] anvertraut. Man hat aber die Erfahrung gemacht, dass man die Liebe zum Wald auch bei den Gdebehörden & Gdebürgern wecken musste, dass der Bannwart bei ihnen Unterstützung findet & so das Interesse zum Waldschutz allgemein werde. Hiefür wurden die forstlichen Exkursionen eingeführt.»⁹² – An den sechs Exkursionen von 1870 nahmen 367 Mann teil. «Diese Theilnahme beweist, dass das Interesse für den Wald unter der Bevölkerung bedeutend an Boden gewonnen hat und dass man anfängt, ihm diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, welche er vermöge seiner Wichtigkeit sowohl im Haushalte der Natur als auch in seiner Stellung als Befriediger der verschiedenartigsten Bedürfnisse verdient. [...] Ebenso wie die Einführung der Bannwartenkurse [1859] in unserm kantonalen Forstwesen als ein Fortschritt bezeichnet werden muss, sind diese wandernden Forstversammlungen höchst zweckmässig und zeitgemäss.»⁹³

⁸⁸ RB 1867, S. 135f.

⁸⁹ BC 2.31, 3. 4. 1847, S. 187.

⁹⁰ KR 8. 3. 1855, S. 119f.

⁹¹ RB 1869, S. 94.

⁹² BC 1.35, Nr. 439, 27. 5. 1870, S. 290.

⁹³ RB 1870, S. 88.

«Die Abwechslung der Bannwartenkurse mit den Bezirksreisen hat den Vortheil darin, dass auch bei den Gemeindebehörden, welche dem Bannwart unterstützend an die Hand gehen müssen, die Liebe zum Wald angefacht wird.»⁹⁴

1849: Langendorf und Bellach «sind in einem Bannwartsrevier vereinigt, dessen Verwalter gute Aufsicht führt». «In Lostorf herrscht zwischen Gemeinderath und Forstkommission und theilweise auch der Gemeinde fast beständig die grösste Zwietracht hinsichtlich der Forstverwaltung.»⁹⁵

1854: «Bolken verdient bezüglich der Waldwirthschaft alles Lob; hat aber auch das Glück, einen Bannwart zu besitzen, wie ihn nicht jede Gemeinde hat.»⁹⁶

1858: «Zullwyl scheint sich unter Leitung des thätigen Ammanns bessern zu wollen. Möge es geschehen.»⁹⁷

1864: «Das Beste zuletzt. Deitingen hat sich seit mehr als 20 Jahren durch sorgfältige Forstwirthschaft ausgezeichnet und könnte den meisten Gemeinden als Muster dienen. Nicht geringen Antheil an diesem Verdienst gebührt dem thätigen und einsichtigen, von Liebe zur Forstkultur erfüllten Peter Lüthi. Darum Ehre, dem Ehre gebührt.» – Kestenholz: «Nebst der guten Verwaltungsbehörde gebührt ein gezielter Antheil des Lobes dem thätigen und einsichtigen Bannwart.» – Seewen hat einen «thätigen Forstpräsidenten» und «Nuglar macht seine Sache auch nicht übel. Forstkommission und Bannwart sind gut.» – In Hofstetten sind Forstpräsident und Bannwart gut.⁹⁸

1866: «Nicht nur der Bannwart soll für die Pflege der Wälder begeistert werden, sondern auch die Gemeinde-Vorsteher, daher wurden im Dezember 1866 in jeder Amtei die Gemeinde-Vorsteher und Bannwarte versammelt und ihnen die grosse Bedeutung der Waldungen, in Hinsicht auf die Holzproduktion, klimatischen Verhältnisse, Quellen etc. erklärt, die Mängel der Gemeinde-Forstverwaltung und die geeigneten Mittel zu deren Hebung besprochen:»⁹⁹ – «Es scheinen überhaupt die Belehrungen und Vergleichen an den Versammlungen der Vorsteher und Forstfreunde in vielen Gemeinden Wurzel gefasst zu haben»,¹⁰⁰ hiess es ein Jahr später.

⁹⁴ RB 1872, S. 169.

⁹⁵ RB 1849/50, S. 15/39.

⁹⁶ RB 1854, S. 118.

⁹⁷ RB 1858, S. 266.

⁹⁸ RB 1864, S. 161/163/168f.

⁹⁹ RB 1866, S. 251.

¹⁰⁰ RB 1867, S. 114.

«Die Holzbücher werden nicht überall gehörig, theilweise gar nicht geführt. Die neueingeführten Bannwart-Rapporte¹⁰¹ geben nun den Bezirks-Förstern die Mittel an die Hand, die jährlichen Holzabgaben besser controliren und mit den Eintragungen in die Bücher vergleichen zu können.»¹⁰²

«In Flumenthal scheint die neue Forstbehörde sich die Aufgabe gestellt zu haben, mehr zu leisten als ihre Vorgänger.» – «In Bolken lebt der Geist unseres alten wackern Aerni in seinen Leistungen fort. Seine Nachfolger haben seine Fusstapfen in den Waldungen nicht verfolgt. Vom bösen ist der strenge Wechsel der Bannwarte.» – «Biberist darf lobend erwähnt werden pto. Führung der Forstwirthschaft, was die Gemeinde füglich dem Umstand zu verdanken hat, dass die Personen, welche sich damit beschäftigen, ausharren und nicht so schnell wechseln.» – Trimbach «hat eine gutgeleitete Verwaltung und gewissenhafte Geld- und Materialrechnung [Nutzungskontrolle]. [...] Unter einem ausgezeichneten Bannwarten, der seit 35 Jahren unentwegt seinem schwierigen Amte vorsteht, hat sich der Waldzustand bedeutend gehoben; schöne Kulturen und Saatschulen ehren den Bannwarten und eine einsichtige Gemeindeforstbehörde.» – Lostorf hatte zwei Bannwarte angestellt. Sie waren beide «untauglich und entbehren jeder Selbständigkeit». – In Kienberg, das unter «spezieller Aufsicht» stand, herrschten ähnliche Zustände. «Nur dann, wenn der Bezirksförster [Brosi] von einem forstlich gebildeten, selbständigen, gehörig bezahlten Bannwarten unterstützt wird, lässt sich an einen rationellen Fortschritt denken.» – «Seewen hat seit der letzten Berichterstattung seinen ausgezeichneten Forstpräsidenten durch freiwilligen Rücktritt verloren, schreitet aber dennoch auf der einmal eingeschlagenen Bahn vorwärts. Die Forstkommission zeigt Energie.»¹⁰³

1868: «Nicht überall sind es die Bannwarte, welche die forstliche Pflege unter sich haben [!], es ist namentlich da nicht der Fall, wo wegen der zu geringen Bezahlung keine energischen und geistigen Personen mit dieser Stelle betraut sind. Daher ist es sehr zweckmässig, den Vorstehern der Gemeinden durch Anschauung, Vergleichung und Besprechung den guten Geist für die Forstwirthschaft beizubringen.»¹⁰⁴

Boningen hat «sozusagen gar kein Forstreglement. Dasjenige vom Jahr 1840 kann gar nicht mehr gehandhabt werden.» – Und Kienberg:

¹⁰¹ Blöchliger, Tagebuch.

¹⁰² RB 1866, S. 252 (RB 1867, S. 114).

¹⁰³ RB 1866, S. 257ff/273ff/277f/280.

¹⁰⁴ RB 1868, S. 105.

«Weil eine neugewählte Forstkommision ihre Funktionen nie antrat und der Gemeinderath zur Beseitigung alter Uebelstände nicht energisch die Hand bieten wollte, hat der Bezirksförster [Meier] einen frühern R.-Rathbeschluss bezüglich spezielle Beaufsichtigung in ausgedehntem Sinne durchgeführt, die Ausscheidung einer Forstkasse vorgenommen und persönlich sämtliche Holzabnahmen, Verloosungen, Steigerungen etc. geleitet.»¹⁰⁵

1870: Kriegstetten als ein Beispiel für viele Gemeinden: «Das Forstreglement hat ein höheres Alter als die meisten Tannen im Kriegstetten-Wald und passt nicht mehr in unsere Zeit.»

Hochwald: «Das Durchforsten geschieht nicht immer zweckmässig, jedoch stets nach Regel, wenn der energische Forstpräsident die Aufsicht führt.» Erschwil: «Was für den Wald geschieht, verdankt man einzig dem thätigen und für das Forstwesen sehr eingenommenen Bannwart. [...] Wollen hoffen, es werde endlich der Morgen für eine bessere Forstwirthschaft dämmern.»¹⁰⁶

3. Das erste Normalforstreglement von 1867

Anno 1866 wurde unter anderem folgende Massregel verlangt: «Aufstellung eines einheitlichen Gemeinde-Forstreglements und strenge Handhabung desselben.»¹⁰⁷ Im Jahre darauf wurden «die im Vorjahre begonnen bezirksweisen Versammlungen der Gemeindeforstbeamten fortgesetzt und in denselben nebst andern in das Gebiet des Forstwesens einschlagenden Fragen ein zeitgemässes Forstreglement für Gemeinden berathen, wodurch die grosse bisherige Verschiedenheit in Bezug auf Kulturen, Pflanzungen, Abholzungen, forstliche Aufsicht etc. einer grössern Gleichförmigkeit weichen soll».¹⁰⁸

Dieses «Normalforstreglement» hatte folgenden Titel: «Entwurf zu einem Forstreglement für die Gemeinden».¹⁰⁹ Die Schlussbestimmung verlangte: «Die Gemeinden, in denen Forstreglemente abgelaufen, sind gehalten, auf Grundlage dieses Entwurfes, mit allfällig nothwendigen Zusätzen, ihre Reglemente zu revidiren und mit thunlicher Beförderung zur Genehmigung [an den Regierungsrat] einzu-

¹⁰⁵ RB 1868, S. 150/155.

¹⁰⁶ RB 1870, S. 133/155/166.

¹⁰⁷ RB 1866, S. 266.

¹⁰⁸ RB 1867, S. 112.

¹⁰⁹ Archiv A. Blöchlinger; in Buch «Forstreglemente» 1867–1903. Der «Entwurf» ist undatiert.

reichen.» Folgende wichtige Paragraphen standen in unserer Fragestellung zur Diskussion:

«§ 1. Zur Verwaltung sämmtlicher Waldungen der Gemeinde... wird vom Gemeinderath eine Forstkommision von ... Mitgliedern auf die Dauer von ... Jahren gewählt, insofern der Gemeinderath diese Verwaltung nicht selbst übernehmen will.»

«§ 4. a. Die Forstkommision übernimmt die Aufsicht über die Gemeindewälder, sucht nach Kräften die Forstwirthschaft zu heben und überwacht alle bei Waldkulturen vorkommenden Arbeiten; [!]

b. Bestimmt in Gegenwart des Bezirksförsters die jährlichen Holzschläge, übernimmt die Verloosung des Gabenholzes, untersucht die Bauholzbegehren, weist das Bauholz an; [!]

c. soll ein wachsames Auge auf die Waldgrenzen haben, jährlich mehrere Waldgänge und alle zwei Jahre eine Grenzbesichtigung im Beisein des Bezirksförsters vornehmen; [...]

«§ 5. a. Der Präsident der Forstkommision soll über Ordnung und guten Fortgang im Forstwesen besonders wachen, die Angelegenheiten leiten und nach Bedürfnis die Forstkommision versammeln;

b. er beaufsichtigt fleissig die Arbeiten bei Waldkulturen, Durchforstungen und Holzen;

c. nimmt mit Hülfe des Bannwarts bei Holzanweisungen die Messung und ein spezifizirtes Verzeichnis auf, welches er dem Forstkassier mittheilt, besorgt die im Reglement vorgesehene Taxation und Schätzung;

d. er führt bei Verloosungen und Versteigerungen die gehörige Controle und mit Beihülfe des Bannwarts die Nummerirung des zum Verloosen bestimmten Gabenholzes;

e. er lässt sich das vom Bannwarten geführte Tagebuch alle Monate zur Einsicht und Berichterstattung an die Kommission abgeben.»

Und endlich zum Bannwarten:

«§ 27. Zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Gemeindewälder, sowie zur Leitung und Hülfeleistung bei den Waldarbeiten wird ein Bannwart auf die Dauer von 5 Jahren durch den Gemeinderath angestellt; [...]

«§ 28. Die Pflichten eines Bannwarts sind hauptsächlich folgende:

a. er steht unmittelbar unter den Befehlen der Forstkommision, hat sie bei ihren Waldbesuchen auf Verlangen zu begleiten, kann bei den Verhandlungen als berathendes Mitglied beigezogen werden und hat die Kommission überhaupt in allen Verrichtungen zu unterstützen;

b. er hat sich möglichst seinem Berufe als Bannwart zu widmen, für den Schutz und die Erhaltung der seiner Obhut anvertrauten Wälder zu sorgen, alle zu seiner Kenntnis gelangten Handlungen gegen das

Forstgesetz und dieses Reglement, [...] sogleich dem Forstpräsidenten und am Ende jeden Monats dem Bezirksförster anzuzeigen (Frevelrapport), strenge über die Forstfrevler zu wachen und kein rechtliches Mittel unversucht zu lassen vorgefallene Frevel zu entdecken;

c. er ist verpflichtet, die Waldungen seines Reviers täglich fleissig zu begehen, über die Erhaltung der Waldmarken zu wachen; er führt über alle seine Verrichtungen, Holzmessungen, Abgaben, Culturen, überhaupt alle den Wald betreffenden Vorkommnisse ein Tagebuch, das er regelmässig dem Forstpräsidenten vorzuweisen hat; gemäss Instruktion sendet er dem Bezirksförster am Ende jeden Monats den «Bannwartenrapport» ein; [...]

[d. ...]

e. über alle die Waldkultur betreffenden Arbeiten führt er gemäss Weisung des Bezirksförsters die nöthige Aufsicht, hilft bei Pflanzungen und Reinigungen soweit thätig mit, als es mit seinen Obliegenheiten vereinbar ist, achtet auf pünktliche Ausführung der Holzereivorschriften;

f. er hat strenge darüber zu wachen, dass keine Gegenstände der Forstbenutzungen ohne Bewilligung der Forstkommision und zuwider diesem Reglement aus den Gemeindewäldern genommen werden; er nimmt, um die Abfuhr zu kontroliren, von den Fuhrleuten die Gabennummern oder Ladkarten in Empfang;

g. hat er durch offenbare Nachlässigkeit die Forstkasse in Schaden gebracht, so ist er gehalten, diesen zu ersetzen. Macht er sich überhaupt der Vernachlässigung des Dienstes oder des Ungehorsams schuldig, so wird er nach § 30 des Forstgesetzes [von 1857] entsetzt und zum Schadenersatz angehalten.»

Die Aufgabenbereiche des Bannwarts waren also immer noch forstpolizeilicher Natur, dies trotz wesentlich verbesserter Ausbildung in den Bannwartkursen. Selbständig durfte er noch keine Aufgaben verrichten, es sei denn auf konkrete Anweisung des Bezirksförsters hin und unter genauer Kontrolle durch denselben und den Forstpräsidenten. Die Leitung der fachtechnischen Arbeiten im Walde unterstand also dem forstlich ungebildeten Forstpräsidenten. Der Passus «er hat sich möglichst seinem Berufe als Bannwart zu widmen», war wegen der viel zu geringen Besoldung zu oft eine Illusion. – Dies alles geschah trotz gegenteiliger Meinungsäusserungen seitens der Politik und kantonaler Forstbehörden, den Beruf des Bannwarts unabhängiger zu gestalten. So wurde der Bannwart zwischen Gesetz und Forstreglement fast erdrückt. – Forstdirektor Baumgartner sagte zu diesem Musterreglement 1871 im Kantonsrat: «Bis vor zwei Jahren bestand in unserm Kanton eine wahre Musterkarte von Forstreglementen. Vor

zwei Jahren arbeitete das Forstdepartement einen Entwurf aus, der von allen Bezirksförstern angenommen und von allen Forstkommis- sionen im Kanton berathen wurde.»¹¹⁰

«Bei Ernennung von Bannwarten wird noch zu viel Gewicht darauf gelegt, dass der Bannwart nur Forstpolizeidiener sein soll. Der Bann- wart soll, nebst strenger Handhabung der Polizei, hauptsächlich ein of- fenes Auge und Verständnis haben für alle nöthigen Waldverbesse- rungsarbeiten im Kulturwesen, für Bestandespflege, für Entwässe- rungs- und Weganlagen. Derselbe soll auch der Bezirks- und Gemein- deforstbehörde daherige Vorschläge bringen können.» – Der Bann- wart habe nicht mehr bloss Polizeidienste zu versehen, sondern sei jemand, «der wirthschaftlich eingreifen soll, der folglich schon über forstwirthschaftliche Kenntnisse, Jntelligenz verfügen kann. Ohne gehörige Bezahlung¹¹¹ werden sich aber solche Kräfte selten herbei- lassen, es wird vielmehr der rasche Wechsel der Bannwarte fort- währenden Schaden bringen, der einzig viel bedeutender ist, als die beste Bannwartengehaltserhöhung ausmachen würde.»¹¹² Die Dienst- instruktionen für die Bannwarte, sowie die Gesetze und Reglemente, waren nicht gerade angetan, um eine Erweiterung des Wirkungskrei- ses der Bannwarte herbeizuführen.

«In den meisten Fällen sehen die Forstkommis- sionen den Uebel- stand unzeitgemässer Reglemente ganz gut ein, aber dennoch, an den herkömmlichen Schlendrian gewöhnt und um sich die Mühe nicht zu nehmen und bei widerspänstigen Bürgern nicht zu verstossen, bleibt man lieber im alten seichten Fahrwasser.»¹¹³ Trotzdem bestanden in vielen Gemeinden «noch alte verrostete Reglemente.»¹¹⁴

4. Die Dienstinstruktionen von 1871 und 1882

Die «Instruktion für die Bannwarte» vom 25.9.1871, sowie das «Re- glement für die Forstbeamten» vom 21.3.1882¹¹⁵ bürdeten dem Bann- wart eine Fülle von Aufgaben und Pflichten auf. Kompetenzen besass er kaum. Selbständiges Arbeiten – vor allem waldbaulicher Natur – war noch wenig gefragt. Zudem unterstand der Bannwart einer rigi- den Kontrolle durch Forstkommis- sion und Bezirksförster.

¹¹⁰ KR 21. 3. 1871, S. 18.

¹¹¹ Zu den Bannwartsgehalten siehe RB 1870ff.

¹¹² RB 1874, S. 66/75.

¹¹³ RB 1870, S. 91f.

¹¹⁴ KR 21. 3. 1871, S. 18.

¹¹⁵ Praktisch gleichlautend wie jenes von 1871.

Hier ein kurzer Auszug aus der Dienstinstruktion des Jahres 1882:

In 29 Paragraphen wurden die Dienstvorschriften der Bannwarte, sowie jene «betreffend die Forstvergehen», minutiös geregelt.

Nach § 1 unterstehen die Gemeindebannwarte der «unmittelbaren Aufsicht [...] der Gemeindeforstbehörde. Sie haben im Allgemeinen die ihnen im Forstgesetze und in den Forstreglementen überbundenen Obliegenheiten zu erfüllen. Bei Dienstverrichtungen im Walde haben dieselben ein Dienstzeichen¹¹⁶ und das Forstbeil [Waldhammer] zu tragen.»

«§ 13. Der Bannwart hat bei der Fällung des Holzes strenge darauf zu halten, dass

1) die angewiesenen Schlaggrenzen nicht überschritten und die in den Besamungs- und Mittelwaldschlägen zum Ueberhalt bestimmten Stämme nicht beschädigt oder umgehauen werden;

2) beim Fällen von Stämmen in bereits besaamten Schlägen der vorhandene Aufwuchs nach Möglichkeit geschont und zu diesem Ende hin das gefällte Holz ohne Verzug ausgeastet und allfällig gequetschter, zur Verjüngung unentbehrlicher Laubholzaufwuchs nach der Schlagräumung abgeschnitten werde;

3) beim Aushieb älterer Stämme und Stangenhölzer vor der Fällung genügende Ausastung [Aufastung] derselben stattfinde;

4) der Stockausschlag in Mittel- und Niederwaldschlägen behufs Erhaltung der Ausschlagsfähigkeit der Stöcke mit scharfem Instrument glatt und tief abgehauen werde;

5) die Klafter auf solche Stellen aufgesetzt werden, wo dem jungen Aufwuchs der möglichst geringste Nachtheil durch das Aufklaftern und die Abfuhr zugeht:

6) der angrenzende junge Aufwuchs keinen Schaden erleide.

Auf besamten Stellen und an steilen Berghängen ist das Ausgraben der Stöcke ohne Bewilligung des Bezirksförsters verboten. Wo die Benutzung der Stöcke gestattet ist, sind die Löcher gehörig zu verebnen. Zuwiderhandelnde sind zu verzeigen.»

«§ 14. Die Auszeichnung von Durchforstungen und Säuberungshieben ist dem Bannwart nur auf vorausgegangenen Auftrag und genaue Anleitung des Bezirksförsters gestattet. Er hat beim Vollzuge dieser Arbeit sorgfältig darauf zu achten, dass bei den Durchforstungen der Kronenschluss nicht unterbrochen werde und bei den Reinigungshieben dem Aufwuchs weder durch zu starke Lichtung noch durch den Aushieb zum Ueberhalte bestimmter Holzarten Schaden zugehe.»

¹¹⁶ Dem Bannwart von Aedermansdorf wurde 1843 ein neues «Wappenschild» angeschafft. (GR 1843).

«§ 15. Er hat strenge darauf zu wachen, dass keine Bindweiden, Bohnen-, Erbs- und Dachruthen etc. zum Nachtheil des Bestandes ausgehauen, keine Waldbäume durch Abhauen von Besenreis etc. verstümmelt werden. Zuwiderhandelnde sind als Frevler zu verzeigen.»

Die nächste Bestimmung war bei den Bannwarten wohl besonders beliebt:

«§ 25. Uebertritt die Gemeinde-Forstbehörde in amtlicher Stellung Bestimmungen des Forstgesetzes, des Reglementes oder Anordnungen der höhern Forstbeamten, so ist der Bezirksförster sofort hievon zu benachrichtigen.»

5. Das zweite Normalforstreglement von 1877¹¹⁷

«Die Einführung des Meter-Masses wurde vom Forstdepartement benutzt, um die noch bestehenden vielseitigen Ungleichheiten und veralteten Bestimmungen in den Forstreglementen der Gemeinden zu beseitigen. Zu diesem Zwecke wurde ein Normal-Reglement entworfen und auf die Kardinalpunkte desselben ganz besonders hingewiesen. Als zur Genehmigung durch den Regierungsrath unbedingt nothwendige Bestimmungen der Reglemente wurden bezeichnet: Genaue Durchführung der Gleichberechtigung der Bürger und der holzberechtigten Ansassen [Kantonsbürger], strenge Innehaltung des ermittelten nachhaltigen Forstertrages, geordnete Regelung der Cultur- und Bewirthschaftungs-Verhältnisse, Abgabe von Nutz- und Bauholz nur zum wahren Werthe und bessere Ausbildung und Bezahlung der Bannwarte.»¹¹⁸

«Wir waren bestrebt, alle die eingelangten Reglemente mit dem vom Departement aufgestellten Normalreglement in Einklang zu bringen.» – «Ohne den Schutz des Waldes vor Frevel zu unterschätzen, bricht sich in allen Forstkreisen das Bedürfnis einer geordneten Waldpflege mehr und mehr Boden. Die Anlage von Saat- und Pflanzschulen, die Ausführung geregelter Säuberungen der Kulturen und die Durchforstung junger Bestände wird mehr zum Bedürfnis und damit auch eine gründlichere Bildung der Bannwarte, die beinahe überall mit der Leitung solcher Arbeiten betraut werden.»¹¹⁹ – Trotzdem wurde im Holzhauereibetrieb «das zu entfernende Holz vor dem Hieb durch Forstkommission und Bannwart nach den Weisungen der Bezirksförster angezeichnet.»¹²⁰

¹¹⁷ Im Staatsarchiv sind dazu keine Akten vorhanden.

¹¹⁸ RB 1877, S. 101.

¹¹⁹ RB 1879, S. 57/55.

¹²⁰ RB 1894, S. 143.

5.1. Das 3. Forstreglement von Aedermannsdorf von 1878 und dessen Anwendung von 1883–1901

Dieses Reglement wurde von der Gemeinde am 15. Januar 1878 genehmigt. Gegenüber dem Normalforstreglement brachte es keine wesentlichen Veränderungen. Die Stellung des Bannwarts blieb die gleiche wie bisher. Nach § 36 «erhält der Bannwart eine Besoldung von 300 Fr., nebst den gesetzlichen Strafgebühren.»¹²¹ Ab dem Jahre 1900 wurde das Jahresgehalt auf 400 Franken erhöht.¹²²

1883: «Dies Jahr soll zum Nutzen des Waldes an zwei Orten ausglichtet werden. Wer am schlechten Orte nicht mithilft, hat kein Recht auf das bessere Auslichten [Auslichtholz].»¹²³

1885: «Die Samenbäume im Horn werden zu fällen & zu Sag- & Gabenholz zu verarbeiten bewilligt.»¹²⁴

1888: «Es wird die Forstkommission ermächtigt, die Äste von den an letzter Holzsteigerung verkauften Saghölzer aufschaffen zu lassen.» – «Wer Baumstützen will, hat sich diese Woche beim Holzpräsidenten oder Bannwart zu melden.»¹²⁵

1889: An der Bürgergemeindeversammlung wurde folgender Beschluss gefasst: «Dreissig Stück Reisswellen im Aushau werden steigerungsweise an Franz Bobst, Amman, zu 12 Rappen per Stück verkauft.»¹²⁶

1892: Wiederum an der Bürgergemeindeversammlung: «Die Forstkommission wird ermächtigt, das im Wäschetenwinkel aufgeklaferte Holz zu verkaufen.»¹²⁷

1893: An zwei Bürgergemeindeversammlungen wurden fünf und neun Holzverkäufe im Betrage von Franken 41.60 und 34.40 genehmigt!¹²⁸

1894: «Unter Vorbehalt der bezirksforstamtlichen Ratifikation wird der Termin zum Herausschaffen des unentrindeten Nadelholzes aus dem Walde (wegen der Borkenkäfergefahr) bis zum 15. Mai nächsthin

¹²¹ Forstgesetz 1857, § 79; der Verleider (= Person, die ein Vergehen anzeigt) erhält 40% der Geldbussen.

¹²² GP 2, S. 199.

¹²³ GRP 4, S. 50.

¹²⁴ GRP 4, S. 65.

¹²⁵ GRP 4, S. 117/120.

¹²⁶ GRP 4, S. 159 (1890 wurden 123 Stück Wellen für Fr. –.26/Welle versteigert. GP 2, S. 194).

¹²⁷ GRP 4, S. 214.

¹²⁸ GRP 4, S. 231/236.

verlängert, da des in letzter Zeit ungünstigen Wetters wegen der da-herigen Verordnung¹²⁹ nicht nachgelebt werden konnte.»¹³⁰

1895 Bürgergemeindeversammlung: «Die Forstkommission erhält die Kompetenz, die zu verkaufenden Eichen im Stricklerhölzli den Festmeter zu 24 Fr. 70 Rp. dem Bernhard Rütli, Sager in Balsthal, loszuschlagen. [...] Wer das Hauen der Eichen zu übernehmen gedenkt, hat sich bis Sonntag beim Forstpräsidenten zu melden.»¹³¹

1896 Bürgergemeindeversammlung: «Die Forstkommission erhält Auftrag, das Ausschaffen der Äste im Büttengraben zur Konkurrenz auszuschreiben.»¹³²

1897 Bürgergemeindeversammlung: «Der hohe Regierungsrath hat gemäss Gesuch der Bürgergemeinde aus der Abtheilung VII einen Bau- und Sagh Holzverkauf von 100 Festmetern bewilligt [§ 50 Forstgesetz 1857]. Da dieses Quantum im angewiesenen Distrikt nicht erhältlich ist, wird die Forstbehörde beauftragt, mit dem Hrn. [Kantons-] Oberförster [von Arx] Rücksprache zu nehmen & ihn einzuladen, wenn möglich, sich persönlich an Ort & Stelle zu begeben, um Weisung zu ertheilen, wie in der Angelegenheit vorzugehen sei. Es wird beschlossen das Holz stehend zu verkaufen.»¹³³ Weder der Bannwart Josef Bläsi noch der Bezirksförster Thomas Allemann¹³⁴ waren scheinbar befähigt zu entscheiden, wo das Holz geschlagen werden sollte. – In Aedermansdorf hatte man 1905 noch Bauholzmangel: «In Erwägung der Etat [Hiebsatz] im allgemeinen schon überschritten ist, in Erwägung die Saghölzer in unsern Waldungen innert kurzer Zeit eingehen müssten [...]»¹³⁵

«1893: Die Gemeinde hatte beim Amtsgerichtspräsidenten in Balsthal ein richterliches Verbot erwirkt: «Auf Begehren der titl. Gemeinde Edermannsdoff wird hiemit den ausser der Gemeinde Woh-

¹²⁹ § 53 Forstgesetz 1857 und Verordnung des Regierungsrates vom 7. 1. 1870 und 19. 6. 1871 betreffend «Zerstörung des Borkenkäfers»: «Vom 1. Mai bis 1. November darf sich mit Ausnahme der Fangbäume kein Nadelholz in Klaftern oder in liegenden Stämmen weder innerhalb noch ausserhalb der Waldungen (Holzvorräthe bei Häusern, auf Bauplätzen, bei Sägemühlen etc.) vorfinden, welches nicht entrindet ist.» (RB 1871, S. 77).

¹³⁰ GRP 4, S. 260.

¹³¹ GRP 4, S. 280.

¹³² GRP 4, S. 236.

¹³³ GRP 4, S. 272.

¹³⁴ Hier spielte wohl folgende Tatsache mit: «Infolge hohen Alters [69 Jahre] und aus Gesundheitsrücksichten musste dem Bezirksförster des II. Forstbezirkes ein Teil seiner Pflichten abgenommen werden.» (RB 1898, S. 161; Vgl. auch RB 1899, S. 165).

¹³⁵ GP 2, S. 253.

nenden richterlich untersagt, in den Waldungen der Gemeinde zu grasen, Viehwaare zu weiden, zu ‹lauben› & Laub zu rechnen.»¹³⁶

1896: Dasselbe Gericht erliess ein neues richterliches Verbot: Es war untersagt im ‹Schattenberg – [ehemaliger] Staatswald in unbefugter Weise Leseholz zu sammeln & daselbst die Waldungen zu befahren, bestehende Rechte vorbehalten.»¹³⁷

1901 Bürgergemeindeversammlung: ‹Die Forstbehörde erhält die Ermächtigung der Käsereigesellschaft ein in der ‹Schmelzi› stehendes Eichlein› zum wahren Wert zu verkaufen.¹³⁸

Auch diese Beispiele zeigen wiederum deutlich, wie wenig selbständig Bannwart und Forstkommission arbeiten durften, ja selbst der Gemeinderat delegierte einfachste Entscheide an die Gemeindeversammlung. Es wurde kaum je auf der tiefst möglichen Stufe entschieden, sondern auf der höchst möglichen. Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein konnten sich so kaum entwickeln. ‹Die Forstverwaltung dürfte in einzelnen Gemeinden bessern Händen anvertraut sein. Die §§ 34 und 35 des Forstgesetzes [von 1857] sprechen deutlich, dass die Forstkommissionen die betreffenden Gemeindewälder zu verwalten haben, und nicht die Gemeinde selbst»,¹³⁹ hiess es schon 1874 treffend.

¹³⁶ Gemeindearchiv Aedermannsdorf, 16. 6. 1893; zu den landwirtschaftlichen Zwischennutzungen vgl. Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 153ff; diese waren laut Forstgesetz von 1857 untersagt. ‹Der durch die abnorm trockene Witterung entstandene Futtermangel machte es nothwendig, dass die Waldungen zur Gras- und Streuenutzung für die landwirthschaftstreibende Bevölkerung geöffnet wurden. Ein von uns erlassenes Kreisschreiben bestimmte, welche Waldbezirke von der Streuenutzung ausgeschlossen seien, und wie die Nutzung überhaupt durchzuführen sei. Die Bezirksförster erhielten den Auftrag, den Gemeinden diejenigen Waldbezirke anzuweisen, wo die Streuenutzung ausgeführt werden durfte. – Dass die Streuenutzung den Wald benachtheiligt, ist bekannt. Wo aber dieselbe nach den Weisungen der kantonalen Forstbeamten und unter genügender Kontrolle ausgeübt wurde, kann von empfindlichen Schaden nicht gesprochen werden, abgesehen davon, dass damit der Landwirthschaft bedeutende Dienste geleistet wurden. [...] Eine grosse Zahl von Gemeinden hat die Erlaubnis zur Streuenutzung missbraucht und ist den Bestimmungen unseres Erlasses nicht nachgekommen, ebenso wenig als den Anordnungen der Forstbeamten.» (RB 1893, S. 185). 1939: ‹Der grosse Bedarf der Armee an Stroh hat einen erheblichen Strohangel bei den Landwirten zur Folge. Durch Sammeln von Laub im Walde könnte diesem Mangel einigermassen abgeholfen werden.» Das Sammeln wurde gestattet (RRB Nr. 5295 vom 27. 12. 1939) Verordnung über die Laub-Streuenutzung im Walde vom 10. 10. 1947 auf Waldwegen und im Walde.

¹³⁷ Gemeindearchiv Aedermannsdorf, 22. 1. 1896.

¹³⁸ GP 2, S. 207.

¹³⁹ RB 1874, S. 63.

5.2. Die Praxis im Kanton von 1870–1902¹⁴⁰

«Beim Aufzählen der den Nutzen der Wälder höchst beeinträchtigenden Uebelstände können wir nicht umhin, das Thun und Lassen der Gemeindeforstkommissionen etwas näher zu betrachten. Die Bewirthschaftung der Waldungen unterliegt nach dem Forstgesetze [von 1857] dem Gemeinderath oder der Forstkommission. Thatsache ist, dass vielfach dieser speziellen Wirthschafterin bald die nöthige Einsicht, mehr aber der gute Wille und die erforderliche Energie mangelt. Dass dann in solchem Falle – es kömmt durchaus nicht vereinzelt vor – die Wirthschaft diesen Namen nicht verdiene und der Wald in einen abnormen, schlechtproduzirenden Zustand gelangen [besser wäre wohl: verbleiben] müsse, je mehr, je länger die zweckwidrige Behandlung dauert, braucht man Niemanden zu wiederholen. Vermöge der Stellung der Forstkommission hängt es nur von ihr ab [!], ob eine Gemeinde im Forstwesen dem Fortschritt huldige oder den Krebsgang gehe. Der Wald aber repräsentirt das weitaus grösste Kapital [!], in der Regel weit grösser, oft das Vielfache, als alle andern Gemeindefonds und es ist für eine Gemeinde nicht gleichgültig, ob in kurzer Zeit das Waldvermögen seinem Ruin entgegengehe. [...]

Eine Forstkommission, die also ihre Aufgabe nicht erfüllt, nimmt eine schwere Verantwortlichkeit auf sich, sie gleicht einem nachlässigen Hausvater, der nur für die Gegenwart, nicht aber für die Zukunft seiner Kinder sorgt. Die Gemeindeforstbehörden bestehen in der Regel aus den einflussreichsten Männern der Gemeinde: warum sollten sie also, wenn sie Besserungen im Forstwesen wirklich anstreben wollen, Nichts erreichen können? Wenn sie faktisch mit gutem Willen gepaarte Thatkraft besitzen – an Belehrung von Seite des Bezirksförsters wird es nicht fehlen – kann bei aller Abneigung und allem Widerspruche einzelner Bürger dennoch Etwas zur Hebung des Forstwesens gethan werden. Man hat von jeher bei schlechter Wirthschaft, zwar irrthümlich, Neigung gezeigt, über die sämtliche Bevölkerung einer derartigen Gemeinde die Achseln zu zucken und loszuziehen, während im Grunde nur das wirthschaftende Personal die Schuld allein trägt und die weniger weitsichtige Gesamtbürgerschaft nur insofern, als sie solche Männer an ihre Spitze berief. Möchten aber in Zukunft auch die Gemeinden nur solchen Männern die Verwaltung ihrer Waldungen, d.i. ihres grössten und wichtigsten Vermögens, anvertrauen, von denen sie im Voraus wissen, dass sie, ohne allen Eigen-

¹⁴⁰ Darüber geben die Rechenschaftsberichte detailliert für die Gemeinden Auskunft: 1870–1880, 1882–1885, 1888, 1892–1899 (z.T. mit Bannwortsgehalten).

nutz, nur im wohlverstandenen Interesse der ganzen Gemeinde für die Gegenwart, aber auch für die Zukunft wirthschaften. Den wirklich thätigen Forstkommissionen, deren wir doch die grosse Mehrzahl haben, soll in diesem Berichte gar kein Tadel ausgesprochen sein.»¹⁴¹

1871: «Taglohnarbeit ist unbedingt anzurathen, mit strenger Kontrollirung durch den Bannwart und den Forstpräsidenten.»¹⁴²

1872: Der Regierungsrat hatte in Ausführung eines Beschlusses des Kantonsrates vom 24. Mai 1872 entschieden, dass Überholzungen über den nachhaltigen Zuwachs hinaus rigoros einzusparen seien und zwar durch verminderte Holzabgaben. Und «die Gemeinde-Forstkommissionen werden für genaue Ausführung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht. Zuwiderhandelnde Gemeinden sind im Rechenschaftsbericht namentlich anzuführen»,¹⁴³ was in der Folge auch geschah.

1873: «Auch sind die Forstkommissionsprotokolle vielerorts nicht geführt¹⁴⁴, wie sie sein sollten.» – «Die meisten Forstbehörden sind von gutem Willen beseelt, aber gar zu oft fehlt die nöthige Energie und ihre Bestrebungen scheitern an der Starrköpfigkeit der Bürgerschaft.» – «Bei sämtlichen Waldarbeiten ist zu rügen, dass die Gemeindeforstkommissionen den Bannwarten entweder gar nicht oder nicht genügend zur Seite stehen. Eine gedankenlose Waldreise, eine oberflächliche Holzabmessung ist alles, was viele Mitglieder genannter Behörden leisten. Dies ist aber nicht die Pflicht erfüllt, wie solches der Wald von ihnen verlangt.»¹⁴⁵

1874: «In den Forstbehörden ist an vielen Orten weder Verständnis noch guter Wille vorhanden.» Hie und da wurden Gesetz und Reglemente umgangen. – «Leider aber muss gerügt werden, dass noch sehr viele Forstkommissionen bestehen, welche von einer Holzanweisung zur andern den Wald nicht mehr betreten, welche glauben, sie seien nur da, wenn Begehren an den Wald gestellt werden, nicht aber, wenn der Wald etwas verlange. Diese Gleichgültigkeit von Seite der Forstbehörde und die geringen Gehalte der Bannwarte müssen die Thätigkeit der eifrigsten Bannwarte erschlaffen» lassen.¹⁴⁶

1875: «Es liegt im Interesse der Gemeinden, die Bannwarte so zu bezahlen, dass dieselben um das mühevollen Amt zu besorgen, doch wenigstens der Löhnung eines guten Arbeiters [!] gleich gestellt wür-

¹⁴¹ RB 1870, S. 92f.

¹⁴² RB 1871, S. 84.

¹⁴³ RB 1872, S. 167.

¹⁴⁴ Von Aedermannsdorf sind keine Forstkommissionsprotokolle (mehr) vorhanden.

¹⁴⁵ RB 1873, S. 55/62/64.

¹⁴⁶ RB 1874, S. 71/91.

den.» – «Dem Bannwart von Luterbach gebührt für Durchsetzung strenger Ordnung bei so zerrütteten Begriffen von Bürgerschaft und Eigenthumsrecht volle Anerkennung. Er ist auch trotz, oder vielmehr Dank seiner Strenge von der Gemeinde wieder gewählt und trotz eingeleiteter Wahlkassation wieder bestätigt worden.» – Und in Boningen musste der «früher gute Bannwart» wegen «Dienstvernachlässigung» abgesetzt werden. – «Bei den Bannwarten ist mit geringen Ausnahmen guter Wille vorhanden. Leider kann dies nicht von allen Forstbehörden gesagt werden; denn es kommt vor, dass von denselben den Bannwarten in Ausübung ihrer Berufspflichten entgegengearbeitet wird.»¹⁴⁷

1877: Aedermansdorf: «Wie denn überhaupt die Forstbehörde dieser Gemeinde, in der Forstverwaltung sehr lax vorgeht.» – Hägendorf: Bannwart und Forstpräsident hatten durch «vereinten Fleiss» umfangreiche Waldverbesserungsarbeiten ausgeführt. Einzig den neuen Behörden von Hägendorf war es vorbehalten, «trotz eindringlichen Vorstellungen des Bezirksförsters [Josef Meier], die bisherigen Forstbeamten bei der Wahl zu umgehen, der neugewählte wurde aber nach kurzer Amtsdauer in Folge Untauglichkeit entlassen.»¹⁴⁸

1878: «Das Bannwartenpersonal ist durchwegs tüchtig, fleissig und widmet sich dem schwierigen Berufe mit Aufopferung und Ausdauer; der Verkehr mit dem Bezirksförster ist ein reger und freundschaftlicher. [...] Die [...] verlangten Berichterstattungen der Gemeindeforstkommissionen sind, wenn auch vielfach verspätet und unvollständig dem Bezirksförster eingereicht worden und bilden manche den Beweis umsichtiger Thätigkeit. Solche jährlichen Gemeindeberichte dürften nachgerade so recht angethan sein, die Forstbehörden in den Gemeinden zu selbständigem Nachdenken über die verschiedenen Bedürfnisse des Waldes anzuregen und wesentlich zu einem geordneten Verwaltungswesen beitragen. Im Interesse der Sache sollten alle Gemeinden des Kantons diese mehr als zeitgemässe Neuerung ein- und durchführen.» – Im Forstkreis Thierstein hatten nur die Hälfte der Gemeinden die verlangte Revidierung ihrer Forstreglemente durchgeführt. «Es ist dies ein Zeichen, was die Gemeinden auf einer geregelten Wirthschaft halten und zum Nutzen derselben zu thun gedenken, wenn nicht mit aller Gewalt von oben eingeschritten wird! [...]» Der Forstfrevel «wird nicht bessern, so lange die Gemeindefürsorge den Gabenholzverkauf gestatten, d.h. keine Massregeln dagegen ergreifen, trotz Forstgesetz und Forstreglement».¹⁴⁹

¹⁴⁷ RB 1875, S. 23/34f/45/53.

¹⁴⁸ RB 1877, S. 111/119.

¹⁴⁹ RB 1878, S. 92f/111f.

1879: In Mümliswil «scheint die alte Uebung, alle Jahre einen neuen Forstpräsidenten wählen zu müssen, wieder aufzukommen. Es ist dies gewiss nicht von Gutem.»¹⁵⁰

1892: «Ein fernerer Uebelstand in diesem Bezirk (Dorneck-Thierstein) ist der häufige Wechsel der Bannwarte, infolge der schlechten Bezahlung derselben. Es gibt Gemeinden, die bereits alle Jahre einen neuen Bannwarten wählen.»¹⁵¹

1892: Eine weitere Aufgabe wurde den Bannwarten in der «Verordnung betreffend Massnahmen gegen die Verbreitung der Maikäfer und ihrer Larven»¹⁵² überbunden. § 6 sagte, «in den Waldungen fallen die bezüglichen Arbeiten [das Einsammeln der Maikäfer, sowie das spätere Einbringen ihrer Larven] den Bannwarten und ihrem Hülfspersonale zu.» § 1 bestimmte: «Die landwirthschaftlichen Kulturen und Forstreviere sind vor dem wachsenden Schaden des Maikäfer- und Engerlingsfrasses dadurch zu bewahren, dass der Verbreitung dieses Insektes durch das Mittel der Ausrottung zu begegnen ist. – Es wird dementsprechend das Einsammeln und Tödten der Maikäfer für sämtliche Gemeinden, welche jeweilen von einer sogenannten Flugperiode erreicht werden, obligatorisch erklärt.» Nach § 2 fiel auch das Waldgebiet unter die Sammelpflicht, «soweit es Laubholz- und Lärchenbestände betrifft.» Wer die verlangten Mengen von 15 Liter je Haushalt und 8 Liter je 36 Aren Grundbesitz nicht ablieferte, bezahlte für jeden fehlenden Liter 20 Rappen in die Gemeindekasse.¹⁵³

1897: «Der stete Wechsel im Bannwartenpersonal der Gemeinden ist für den Forstbetrieb entschieden von grossem Nachteil und steht zum grössten Teil in Zusammenhang mit den ungenügenden Besoldungsverhältnissen. Die Bestrebungen zur Herbeiführung einer rationellen und intensiven Bewirtschaftung unserer Gemeindewaldungen verlangen ein gut geschultes, zuverlässiges und praktisch erfahrenes unteres Forstpersonal. Die Bezirksförster mit stark parzelliertem und weit ausgedehntem Waldareal müssen ihre Anordnungen und Weisungen Bannwarten übertragen können, die die Arbeiten mit Sachkenntnis zu leiten und auszuführen im Stande sind. Solche Angestellte

¹⁵⁰ RB 1879, S. 74.

¹⁵¹ RB 1892, S. 57.

¹⁵² Diese Verordnung ersetzte jene über die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge vom 5. 4. 1864.

¹⁵³ Verordnung vom 5. 4. 1892; Vgl. Auch Schreiben des Oberamtes an den Gemeinderat von Aedermannsdorf vom 2. 6. 1898, wonach eine Reduktion der Sammlungsmenge nicht erlaubt wurde. (Gemeindearchiv Aedermannsdorf); Vgl. hiezu auch RB: 1868, S. 125/128/131f/149f; 1870, S. 90; 1871, S. 86f; 1872, S. 175/177; 1873, S. 69; 1878, S. 99; 1900, S. 175; 1909, S. 85ff (ausführlich); 1910, S. 108; 1912, S. 93; 1913, S. 94; Blöchliger, Forstgeschichte, S. 166.

sollten dann aber auch so honoriert werden, dass sie den Verpflichtungen voll und ganz nachkommen können, Freude am Berufe haben und nicht genötigt sind, der ungenügenden Besoldung wegen, die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Waldungen als Nebensache zu behandeln. – Wie es im Interesse des Forstbetriebes ist, ein tüchtiges Bannwartenpersonal zu erhalten, so sollten auch die notwendigsten Änderungen eintreten bei den Bestellungen der Mitglieder für die Gemeindeforstkommissionen. Diese mit dem Bannwarten und dem Bezirksförster als Wirtschaftler müssen gemeinsam arbeiten, um die Waldungen rationell zu bewirtschaften, den Ertrag zu erhöhen und so das Vermögen der Gemeinden zu vermehren.»¹⁵⁴

1898: Mit der Ausdehnung des Eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 auf die ganze Schweiz¹⁵⁵ hatten die Bannwarte im Privatwald¹⁵⁶, für den bisher im Kanton Solothurn keine gesetzlichen Regelungen galten, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Glanzpunkt der vier Bezirksexkursionen bildete jene in den Wäldern von Bellach und Oberdorf. «Professoren der eidgen. Forstschule [...] gestanden unumwunden zu, dass sie schönere natürliche Verjüngungen und bessere Bestandespflege im Schweizerlande noch nicht gefunden haben.»¹⁵⁷

6. Das Eidgenössische Forstpolizeigesetz von 1902

Nach Artikel 40 lit. c dieses Gesetzes erhielt das Bannwartpersonal einen Besoldungsbeitrag von 10%, sofern das Jahresgehalt 500 Franken überstieg. «Der Beitrag des Bundes an die Besoldungen des untern Forstpersonals sollte die Gemeinden mit grossem Waldbesitz veranlassen, ihre Bannwarte so zu besolden, dass dieselben der Wohltat der Bundessubvention teilhaftig werden. Wenn man bedenkt, dass die Waldungen in vielen Gemeinden den Hauptteil des Vermögens bilden, und erwägt, dass durch einen geordneten Forstbetrieb, wobei sich namentlich die Bannwarte zu beteiligen haben, der Ertrag der Waldungen gesteigert werden kann, so sollten solche Gemeinden mit reichem Waldbesitz in dieser Richtung weniger zurückhaltend sein.»¹⁵⁸

¹⁵⁴ RB 1897, S. 158.

¹⁵⁵ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 364ff.

¹⁵⁶ RRB Nr. 2117 vom 5. 8. 1898 «Forstpolizei. Kahlschlag und Abholzungen in Privatwaldungen.» Und RB 1903, S. 168f.

¹⁵⁷ RB 1898, S. 161f/164.

¹⁵⁸ RB 1903, S. 167f.

Prompt machte 1903 Aedermannsdorf von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem es das Bannwartgehalt auf 500 Franken erhöhte, «sofern der in Aussicht stehende Bundesbeitrag von Fr. 100 dazu verwendet werden kann.»¹⁵⁹ – Nach dem Rechenschaftsbericht von 1910 wurden diese «Subventionen den Bannwarten überlassen.»¹⁶⁰ Mit den Besoldungsverhältnissen der Bannwarte haperte es indessen 1918 noch bedenklich. Der Kantonsrat beschloss nämlich: «Es ist darauf zu dringen, dass die Gemeinden ihre Bannwarte der Zeit entsprechend besolden.»¹⁶¹

6.1. Das 4. und 5. Forstreglement von Aedermannsdorf von 1902 und 1909 und deren Anwendung von 1909–1932

Das 4. Reglement wurde von der Bürgergemeindeversammlung am 2. November 1902 genehmigt. Dem Bannwart wurden etwas mehr Kompetenzen zugeordnet, als dies bisher der Fall war. Trotzdem waren fachtechnische Kompetenzen, die in die Hände des dafür ausgebildeten Bannwarts gehörten, immer noch bei der Forstkommission oder beim Forstpräsidenten:

«3. Der Forstkommission werden folgende Pflichten und Befugnisse übertragen:

a. Sie übernimmt die Aufsicht der Gemeindewälder, sucht nach Kräften die Forstwirtschaft zu heben, überwacht – so weit nötig – alle Waldarbeiten und ist für Handhabung des Forstgesetzes und dieses Reglementes verantwortlich.

b. Sie bestimmt in Gegenwart des Bezirksförsters, an Hand des Wirtschaftsplanes, die jährlichen Holzschläge und Kulturarbeiten, besorgt mit dem Bannwarten die Anweisung und Abmessung des Sag-, Bau- und Brennholzes [...].

c. Sie nimmt mit Hilfe des Bannwarten bei Holzanweisungen und Messungen ein genaues, spezifiziertes Verzeichnis auf [...]. »

«§ 4. a. Der Präsident der Forstkommission soll über Vollzug dieses Reglementes, des Wirtschaftsplanes, über Ordnung und guten Fortgang im Forstwesen besonders wachen [...].

b. Er beaufsichtigt fleissig die Arbeiten bei Waldkulturen, Durchforstungen und beim Holzereibetrieb.

d. Er begleitet bei allfälligen Hausdurchsuchungen wegen Holzfreveld den Bannwarten.»

¹⁵⁹ GP 2, S. 230.

¹⁶⁰ RB 1910, S. 102.

¹⁶¹ RRB Nr. 170 vom 15. 4. 1918.

«§ 33. Zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Gemeindewälder, sowie zur Leitung[!] und Hilfeleistung bei den Waldarbeiten wird vom Gemeinderat ein Bannwart auf die Dauer von vier Jahren gewählt.»

«§ 34. Die Pflichten des Bannwartens sind in der Instruktion vom 25. September 1871 [Richtig: Reglement für die Forstbeamten vom 21.3.1882] niedergelegt und sollen streng befolgt werden.»

«§ 35. Als Bezahlung erhält der Bannwart eine jährliche Besoldung von Fr. 400.– nebst den Strafgebühren. [...].»

1909: «Ein neues v. d. Forstbehörde entworfenes Forstreglement wird [an der Bürgergemeindeversammlung] abgelesen. Es wird genehmigt mit den Abänderungen, dass nur der Gehalt des Bannwartens v. Frs. 400 auf Frs. 600 zu erhöhen sei u. der Gehalt des Cassiers u. Aktuars, wie die Tagelder bleiben sollen, wie bis anhin.»¹⁶²

Dieses Reglement¹⁶³ ist in wesentlichen Teilen identisch mit demjenigen von 1902:

«§ 3 b. Bei der Bestimmung der jährlichen Holzschläge durch den Kreisförster, sowie bei den übrigen Waldreisen desselben hat sich die Forstkommission einzufinden; sie besorgt mit dem Bannwart die Anzeichnung des Bau-, Sag-, Nutz- und Brennholzes und mit Beizug des Forstkassiers die Verlosung des Gabenholzes.»

1916: «Es wird gewählt auf 4 Jahre: Josef Bläsi, Josefs selg. mit einem fixen Gehalt von Fr. 750.»¹⁶⁴

1917/18: Gegen die Wahl der Forstkommission wurde am 18. November 1917 eine Beschwerde eingereicht, welche zwar abgewiesen wurde. Wegen Unregelmässigkeiten «dagegen wird es Sache der kantonalen Forstorgane sein, die Gemeindeforstverwaltung einer strengen Kontrolle zu unterstellen, umsomehr, als auch die Praxis der Forstkommission Stücke Holz unter der Hand zu verkaufen, und aus dem Erlös Steigerungsürten zu bezahlen, ganz unzulässig ist. [...] Sollte nach dieser Richtung eine Besserung nicht eintreten, käme ein Entzug der Selbstverwaltung durch die Gemeinde in Frage. In die-

¹⁶² GP 2, S. 279; (RB 1909, S. 87)

¹⁶³ A 10.756; RRB Nr. 2886 vom 21. 9. 1909.

¹⁶⁴ GP 2, S. 329 (Bannwartenwahlen: 1920: GP 2, S. 361; 1924: GP 3, S. 17); betreffend die Zuständigkeit zur Vornahme der Bannwartenwahl bestand ein Gesetzeskonflikt: «Nach § 20 des Forstgesetzes vom Jahre 1857 ist zur Bannwartenwahl kompetent der Gemeinderat, in § 9 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1871 hingegen wird die Wahl von Gemeindeangestellten, die einen Jahresgehalt von über Fr. 500.– beziehen als nicht an den Gemeinderat übertragbar bezeichnet.» In diesem Falle ging das Spezialgesetz dem Gemeindegesetz aber vor. Entsprechende Bestimmungen in den Forstreglementen waren unerheblich. «Die Kompetenz zur Wahl eines Bannwartes liegt nach der derzeitigen Gesetzgebung beim Gemeinderat.» RRB Nr. 2151 vom 19. 5. 1931 (Vgl. auch RRB Nr. 3922 vom 31. 10. 1930).

sem Sinne sind die verschiedenen inkorrekten Handlungen des Forstpräsidenten und der Forstkommision überhaupt zu rügen und es ist strenge auf Abhilfe zu dringen.»¹⁶⁵ – Hat wohl deshalb die Bürgergemeindeversammlung den folgenden Beschluss gefasst: «Die Arbeiten der Forstkommision und der Waldarbeiter sollen vom Bannwart aufgeschrieben [...] werden.»¹⁶⁶

1919: «Der Gehalt des Bannwarten wurde auf Fr. 950 rückwirkend auf den 1. Okt. 1918 erhöht.»¹⁶⁷

1922: «Bestimmung einer Kommission zur Bekämpfung des Borkenkäfers.»¹⁶⁸ Dies wäre jedoch die Sache des dafür ausgebildeten Bannwarts gewesen.

1929: «Wahl des Bannwarten: Der bisherige Bläsi Josef wird mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 1100 auf vier Jahre gewählt.»¹⁶⁹

Was die Kompetenzen der Forstkommision anbelangt, wurden diese gemäss dem Forstreglement 1902 ganz offensichtlich wahrgenommen. Bürgerrat und Gemeindeversammlung mischten sich nicht mehr in die Angelegenheiten der Forstbehörde ein.

7. Die Dienstinstruktion von 1909

Das «Reglement für die Beamten der kantonalen Forstverwaltung» vom 28. September 1909¹⁷⁰ regelte in 36 Paragraphen die Aufgaben und Pflichten der Bannwarte immer noch sehr detailliert. Es wird nun endlich klar ein Weg zur wirtschaftenden Funktion des Bannwarts ersichtlich. Seine Polizeifunktion ist immer noch sehr bedeutend. Dafür nehmen aber auch die waldbaulichen Aufgabenbereiche eine bedeutende Stellung ein. Dies natürlich auch mit einem weit verbesserten Ausbildungsstand. «Die Anforderungen, die man an einen Bannwarte stellt, werden immer grösser. Der Bannwart ist nicht mehr wie vor Jahrzehnten nur zur Forstpolizei angestellt, denn glücklicherweise ist der Frevel ganz bedeutend zurückgegangen; es kann und muss sich nun der Bannwart wichtigeren Arbeiten widmen: der Bannwart ist die

¹⁶⁵ RRB Nr. 2560 vom 31. 5. 1918.

¹⁶⁶ GP 2, S. 355.

¹⁶⁷ GP 2, S. 356f.

¹⁶⁸ GRP 5, 20. 8. 1922. «Als Folge der trockenen Witterung im Vorjahr hat sich ein starker Anfall von Dürholz eingestellt. [...] In allen Forstkreisen zeigten sich kleine Herde von Borkenkäfern [...], ohne jedoch grösseren Schaden zu verursachen.» RB 1922, S. 47f.

¹⁶⁹ GP 3, S. 54.

¹⁷⁰ Die Entflechtung der Bau-, Kataster- & Forstverwaltung hatten dieses Reglement notwendig gemacht. Vgl. Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 327ff/368ff.

rechte Hand vom Wirtschaftler¹⁷¹ [also des Kreisförsters]. Was derselbe anordnet im Saat-, Pflanzschul- und Kulturbetrieb, in der Pflege der Jungwüchse, Durchforstung, Bestandesbegründung, Holzhauereibetrieb und Holzabfuhr, das muss der Bannwart leiten und beaufsichtigen.»¹⁷²

Dieses Vorgehen löste nicht überall eitel Freude aus. Der kämpferische Kantonsrat Burki äusserte sich in einer kantonsrätlichen Debatte 1907 darüber: «Es ist gerade das Forstpersonal, der [Kantons-]Oberförster wie der Bezirksförster, die sich als Vögte der Gemeinden im Forstwesen aufspielen; sie sollten Berater der Gemeinden sein, statt dessen wollen sie autokratisch in das Gemeindeforstwesen hineinregieren.»¹⁷³ In derselben Frage äusserte er sich auch 1922 erzürnt wieder: Die Gemeinden seien souverän. «Nun hat in letzter Zeit speziell im 2. Kreis eine Bemutterung und Bevormundung von Seite des gegenwärtigen Bezirksförsters [Grütter] stattgefunden, welche die Forstbehörden unter allen Umständen ablehnen müssen. [...] Der [Kreis-]Förster lässt sich vom Departement die Vollmacht geben, es sei das Holz [durch ihn] anzuzeichnen, das geschlagen werden müsse und nicht mehr die Forstkommission. [...] Es ist dies ein Eingriff in die Autonomie der Bürgergemeinden. Aber es geht noch weiter: Es kommt vor, dass speziell der Kreisförster des 2. Kreises hinter dem Rücken der Forstkommission direkt mit dem Bannwarten in Verkehr tritt. Das ist eine ungesetzliche Massnahme. Wenn das so weitergeht, brauchen wir überhaupt keine Gemeinde-Forstkommissionen mehr. Man kann sie aufheben.»¹⁷⁴

Nach § 19 unterstand der Gemeindebannwart der direkten Aufsicht von Forstkommission und Kreisförster. Er sollte nach § 22 «in der Regel als beratender Beisitzer zu den Verhandlungen der Forstkommission beigezogen werden».

¹⁷¹ «Zur Erfüllung genannter Postulate [umfassende «Erhöhung der Produktion»] ist wiederum unerlässlich, dass die Kreisförster vom Inspektionsbeamten zum direkten Wirtschaftler aufrücken. Denn es ist zahlenmässig durch die eidgenössische Forststatistik nachgewiesen, dass die Produktion direkt bewirtschafteter Waldungen um mehr als 2 Kubikmeter per Jahr und Hektar grösser ist, als die der bloss beaufsichtigten Waldungen. Um zu diesem Ziele zu gelangen, müssen wir das [obere] Forstpersonal vermehren, denn bei dem jetzigen Arbeitsumfang ist die direkte Bewirtschaftung ausgeschlossen. Wir hoffen, dass in nächster Zeit durch Annahme des neuen Forstgesetzes [jenes von 1931] der Weg zur Erreichung der gesteckten Ziele zum Wohle unseres Waldes und zum Nutzen unserer Volkswirtschaft betreten werden kann.» RB 1919, S. 90f (Vgl. auch RB 1920, S. 135).

¹⁷² RB 1910, S. 97.

¹⁷³ KR 30. 4. 1907, S. 51ff.

¹⁷⁴ KR 30. 11. 1922, S. 650f.

«§ 23. Die Bannwarte besorgen die ihnen übertragenen Holzzeichnungen, überwachen und kontrollieren den Kulturbetrieb (§ 39–41), den Holzhauereibetrieb und die Holzsortierung, alle Holzverkäufe und Abgaben, den Wegbau und Wegunterhalt, die Arbeiten der Bestandespflege; sie nehmen je nach dem ihnen erteilten Auftrag das gerüstete Holz ab und fertigen das bezügliche Verzeichnis an.»

«§ 32. Die Besoldung¹⁷⁵ der Gemeindebannwarte wird durch die Gemeinde bestimmt, bedarf aber der Genehmigung durch den Regierungsrat¹⁷⁶ (§ 21 des kantonalen Forstgesetzes). Die übrigen Vergütungen, welche die Gemeindebannwarte beziehen, werden durch die Forstreglemente festgesetzt.»

«§ 37. Das Auszeichnen von Durchforstungen und Verjüngungsschlägen dürfen die Bannwarte nur nach speziellen Weisungen des Kreisförsters vornehmen. Dabei haben sie darauf zu achten, dass kranke Bäume und schlechtgewachsene Exemplare herausgenommen werden, in der Weise, dass der Kronenschluss des Waldes bei Durchforstungen nicht zu stark unterbrochen wird [Niederdurchforstung]. – Bei Säuberungs- und Reinigungshieben sollen vorab alle Stockausschläge und alle schlechtgewachsenen und kranken Stämmchen entfernt werden. Auch hier darf die Lichtung nicht eine zu starke werden. [...]»

«§ 40. Bei allen Waldgängen haben die Bannwarte darauf zu achten, wo Ausbesserungen lückenhafter Schläge, Säuberungen und Reinigungen von Jungwüchsen, sowie Entsumpfungen notwendig sind, sie haben die Forstbehörden auf solche Rückstände aufmerksam zu machen. Einzelne verdämmende Sträucher sind durch sie auf ihren Waldgängen wegzuschneiden.»

«§ 41 Ueber alle Waldkulturen führen die Bannwarte die Aufsicht; sie leiten die Arbeiten und sorgen dafür, dass dieselben nach den speziellen Weisungen des Kreisförsters ausgeführt werden. Beim Saat- und Pflanzschulbetrieb überwachen sie die ausgeführten Saaten, Verschulungen und Reinigungsarbeiten. Bei kleinerem Waldbesitz kann den Bannwarten der ganze Saat- und Pflanzschulbetrieb übertragen werden. – Bei Anpflanzungen von Schlagflächen, Neuaufforstungen, Ausbesserungen von Verjüngungsschlägen, haben die Bannwarte namentlich auf ein richtiges Setzen der Pflanzen und auf das vom Kreisförster angeordnete Verhältnis der Mischung der einzelnen Holzarten ihr Augenmerk zu richten.»

¹⁷⁵ Bannwartzgehälter siehe RB 1910, S. 97ff.

¹⁷⁶ «Diese Bestimmung wird von den Gemeinden aber nicht befolgt. Es dürfte angezeigt sein, gestützt auf die Bestimmungen von § 21 des Forstgesetzes [von 1857], die Minimalgehälter der Gemeindebannwarte festzustellen.» (Vgl. auch RB 1917, S. 70 & RB 1919, S. 75; RRB Nr. 170 vom 15. 4. 1918).

«§ 48. Missachtet die Gemeindeforstbehörde in amtlicher Stellung Bestimmungen des Forstgesetzes, des Forstreglementes oder Anordnungen der höheren Forstbeamten, so hat der Bannwart sofort dem Kreisförster davon Kenntnis zu geben.»

8. Die Praxis im Kanton von 1903–1931¹⁷⁷

Mit Blick auf unser Thema sind die Rechenschaftsberichte in dieser Periode wenig ergiebig. Sucht man hingegen in den Akten des Regierungsrates, wird man fündig.

1921: Die eidgenössische Forstinspektion teilt anlässlich der Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Bannwarte unter dem Kapitel Bestandespflege mit: «Was das untere Forstpersonal anbetrifft, sehen wir uns zu folgender allgemeiner Bemerkung bewogen:

Das gesamte höhere Forstpersonal Ihres Kantons macht anerkennenswerte Anstrengungen, die bisherige alte Durchforstungsweise [Niederdurchforstung] durch Hochdurchforstungen [...] zu ersetzen. Leider werden aber die diesfälligen Bemühungen in manchen Gemeinden durchkreuzt von älteren Bannwarten, die sich nicht dazu entschliessen können, die Aufastungen und den Aushieb allen Bodenschutzholzes zu unterlassen. Wir möchten Ihnen daher Veranlassung geben, denjenigen Bannwarten, welche sich nicht dazu verstehen können, die Durchforstungen genau nach den ihnen seitens des vorgesetzten Kreisoberförsters erteilten Weisungen ausführen zu lassen, [...] dass ihre Leistungen nicht als zufriedenstellend angesehen werden können und sie daher künftighin keine Bundesbeiträge an ihre Besoldungen mehr zu gewärtigen haben.»¹⁷⁸

1922: An diesen Tatsachen trug nicht immer der Bannwart die Schuld, wie ein Vorkommnis zeigt: «Das Kreisforstamt I reicht Beschwerde ein gegen die Bürgergemeinde Hubersdorf resp. deren Forstkommission. Die Forstkommission hat in einem Jungwuchse, Abteilung 4^b, 15–20 jährig, eine Durchforstung ausführen lassen. Entgegen den Weisungen des Forstamtes wurde aufgeastet und der Nebenbestand weggehauen. Bannwart Steiner [von Flumenthal], der zugegen war und gegen den Vandalismus protestierte, wurde erklärt «das gehe ihn nichts an». Der Bestand wird auf viele Jahre hinaus im Wachstum zurückbleiben und dauernd Schaden davon tragen. Da die Forstkommission von Hubersdorf früher schon wiederholt forstamtliche

¹⁷⁷ Darüber geben die Rechenschaftsberichte detailliert Auskunft: 1914, 1920–1931.

¹⁷⁸ RB 1921, S. 82.

Weisungen nicht befolgt hat, zum Nachteil des Waldes und der Gemeinde, wird beschlossen: – Der Forstkommision von Hubersdorf wird für ihr eigenmächtiges unverantwortliches Vorgehen eine scharfe Rüge erteilt. – Der Bürgergemeinde Hubersdorf wird in Aussicht gestellt, dass bei Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse die Gemeinde nach § 42 des Forstgesetzes [1857] unter spezielle Aufsicht des Kreisförsters gestellt wird.»¹⁷⁹

1922: Der Bürgergemeinde Bolken wurde eine Bewilligung erteilt, Nutzholz zu verkaufen. Bedingungen waren unter anderem: – «Die Forstkommision hat die Weisungen des Kreisförsters zu befolgen und nicht nach ihrem Gutdünken Holz zu schlagen. – Der Bannwart hat seinen Pflichten besser nachzukommen. – Es wird die Gemeinde auf § 42 des Forstgesetzes aufmerksam gemacht, der lautet: «Die Gemeinden können wegen unordentlicher Bewirtschaftung, wegen Nichtbefolgung der Anordnung der höhern Forstbeamten, von dem Regierungsrate unter spezielle Aufsicht der Bezirksförster gestellt werden.»¹⁸⁰

1927: «In einer Gemeinde ist zwischen Forstkommision und Bürgerrat ein Kompetenzstreit entstanden, [...]. – Die Forstkommision hat, nach erfolgter Ausschreibung, die Holzhauerarbeiten an die billigste Eingabe vergeben und den Vertrag abgeschlossen. Auf die Beschwerde eines Konkurrenten, der nicht berücksichtigt werden konnte, hat der Bürgerrat den Vertrag annulliert mit der Begründung, dass nach den einzelnen Sortimenten – Bauholz, Brennholz, Wellen – je die billigste Offerte zu berücksichtigen sei. Eine Beschwerde des Geschädigten an den Regierungsrat wurde geschützt und der vor der Forstkommision abgeschlossene Vertrag ist als zu Recht bestehend erklärt worden, nach folgenden Erwägungen:

Die Frage, ob der Bürgerrat zuständig war, den von der Forstkommision abgeschlossenen Vertrag zu annullieren, hängt davon ab, wem das Recht zur abschliessenden Vergebung solcher Arbeiten zusteht. Nach den Bestimmungen der Forstreglemente ist die Verwaltung sämtlicher Waldungen der Forstkommision überbunden. Daraus ergibt sich unzweideutig, dass die Forstkommision zur Vergebung der Holzhauerarbeiten zuständig ist. Auf welche Weise die Arbeiten auszuführen sind, ob im Taglohn oder Akkord, ist ebenfalls ihrem Ermessen freigegeben; nur dürfen dabei die Interessen der Gemeinde nicht ausser acht gelassen werden. Eine Zuteilung nach Sortimenten an verschiedene Uebernehmer wäre in diesem Falle, aus praktischen Gründen, gar nicht zugänglich gewesen. Der Bürgerrat hat demnach zu

¹⁷⁹ RRB Nr. 305 vom 18. 1. 1922.

¹⁸⁰ RRB Nr. 1896 vom 18. 4. 1922.

Unrecht in die Kompetenzen der Forstkommision eingegriffen. Er ist überhaupt nicht zuständig, sich in die einzelnen Funktionen der Kommission einzumischen. Das ihm kraft des Gemeinde-Gesetzes und des Forstreglementes zustehende Oberaufsichtsrecht erstreckt sich nur auf die allgemeine Aufsicht. Niemals aber ist der Bürgerrat zuständig, an Stelle der Forstkommision deren Funktionen zu übernehmen, deren Anordnungen zu annullieren und über Beschwerden gegen die Forstkommision Entscheide zu fällen, wenn dieselbe innerhalb ihrer Kompetenzen gehandelt hat.»¹⁸¹

1930: «In Egerkingen wurde ein Kompetenzstreit zwischen Gemeinderat und Forstkommision durch Regierungsratsbeschluss entschieden. Es handelte sich um die Zuständigkeit bei Holzverkäufen. Der Entscheid lautet: «Da die Vornahme von Holzverkäufen wesentlich finanzieller Natur ist und vorwiegend den Finanzhaushalt der Gemeinde betrifft, da nach § 16 Ziff. 5 des Gemeindegesetzes die Verwaltung sämtlicher Gemeindegüter und Fonds, auch das Forstvermögen, dem Gemeinderat zusteht, muss, mangels gegenteiliger Bestimmungen, bei Holzverkäufen dem Gemeinderat grundsätzlich der letzte Entscheid zustehen, wobei immerhin die Anordnungen über Art und Quantum des zu verkaufenden Holzes, die Vornahme der Ausschreibung, die Entgegennahme der Offerten und deren Begutachtung, sowie die Antragstellung Sache der Forstkommision bleibt.»¹⁸² – «Die Kompetenz in dieser Sache wurde in Egerkingen und anderwärts verschieden beurteilt. Nach den Aussagen des Bezirksförsters [Egert] von Balsthal handelt in einzelnen Gemeinden die Forstkommision ganz selbständig, andernorts pflegt der Gemeinderat oder sogar die Gemeindeversammlung die Holzverkäufe zu genehmigen. Das Forstreglement von Egerkingen [von 1916] räumt dem Gemeinderat kein Mitspracherecht ein.»¹⁸³

1930: Eine Nichtwiederwahl eines befähigten Bannwarts aus «rein persönlichen Gründen», auch wenn dieser den Bannwartenkurs mit bestem Erfolg bestanden hatte, löste öfters Beschwerden an die Regierung aus. So auch in Obererlinsbach, als der bisherige Bannwart Alfons Lang vom Bürgerrat nicht wiedergewählt worden war. Die Regierung kassierte die erfolgte Wahl eines nicht wählbaren Bannwarts und betraute den bisherigen Bannwart «mit den Funktionen eines Gemeindebannwarten». – «Oberförster und Kreisförster des Kreises IV werden beauftragt, über die Forstverwaltung [...] eine besondere Aufsicht auszuüben und bei Anständen dem Regierungsrat Bericht zu

¹⁸¹ RB 1927, S. 2f.

¹⁸² RB 1930, S. 4f.

¹⁸³ RRB Nr. 970 vom 8. 3. 1930.

erstatten. Dieser behält sich weitere Massnahmen [spezielle Aufsicht des Bezirksförsters] vor.»¹⁸⁴ In dieser Sache kritisierte der Forstpräsident Käser unter anderem auch, dass der Bannwart «das Holz ausmessen selber besorgen wolle. [...] Diese Funktion sei aber nach Meinung des Kreisförsters [Meier] dem Bannwart zu Unrecht vorenthalten worden. [...] Das Ausmessen des Holzes sei seine Sache, dafür habe er einen Kurs bestehen müssen. [...] Beim Einmessen des Holzes hat der Bannwart die Kluppe zu führen, was die Forstkommission zu Unrecht nicht zugegeben hat.»¹⁸⁵

9. Das Forstgesetz von 1931¹⁸⁶

Das neue Forstgesetz, welches jenes von 1857 ablöste, machte die Revision einer Reihe von Verordnungen, Instruktionen und Reglementen notwendig. Auch «die Gemeinde-Forstreglemente sind zu revidieren und mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen.»¹⁸⁷ Den Forstkommissionen oblag «die volle Verantwortung für die Forstverwaltung.»¹⁸⁸ Noch 1970 hielt der Regierungsrat in einem Beschwerdefall fest: «Die Aufsicht der Forstkommission über die Bannwarte ist unmittelbar und intensiv und kann nicht mit der mittelbaren Oberaufsicht des Gemeinderates [...] verglichen werden.»¹⁸⁹

9.1. «Verordnung betreffend die Obliegenheiten des Forstpersonals des Staates und der Gemeinden» vom 2. 9. 1932

Die Obliegenheiten der Bannwarte wurden in 26 Paragraphen wiederum sehr detailliert festgeschrieben. In bestimmten Fällen erhielten die Bannwarte mehr Kompetenzen und einige waldbauliche Freiheiten. Gegenüber den Forstkommissionen wurden sie etwas unabhängiger, im fachtechnischen Bereich gar vollständig, dafür wurden sie

¹⁸⁴ RRB Nr. 4823 vom 29. 12. 1930 (RRB Nr. 3922 vom 31. 10. 1930).

¹⁸⁵ RRB Nr. 3922 vom 31. 10. 1930.

¹⁸⁶ Blöchliger, Forstgeschichte, S. 371ff.

¹⁸⁷ RB 1932, S. 45f. Vgl. hierzu auch «Normal-Forstreglement für die Bürgergemeinden» herausgegeben von der Staatskanzlei im Juni 1966 unter dem Titel: «Forstwesen des Kantons Solothurn. Gesetz, Verordnungen, Reglemente und Instruktionen» S. 35–41. Sowie das «Muster-Forstreglement für die Bürgergemeinden.» RRB Nr. 422 vom 27. 1. 1971.

¹⁸⁸ RRB Nr. 2590 vom 24. 5. 1957.

¹⁸⁹ RRB Nr. 488 vom 30. 1. 1970.

vom fachtechnisch vorgesetzten Kreisförster mehr in die Pflicht genommen.

«§ 21. Die Gemeindebannwarte sind der Aufsicht der Forstkommisionen unterstellt; für forsttechnische Anordnungen haben sie sich den Weisungen der vorgesetzten Forstbeamten zu unterziehen.»

«§ 23. Die Bannwarte haben die Kreisförster und die Forstkommisionen bei ihren Waldbesuchen zu begleiten. Sie haben bei allen Waldgängen den Waldhammer und das Tagebuch mitzunehmen. – Zu den Verhandlungen der Forstkommisionen sind sie als beratende Beisitzer beizuziehen.»

«§ 24. Die Bannwarte besorgen die ihnen übertragenen Holzzeichnungen, überwachen und kontrollieren den Holzhauereibetrieb und die Holzsortierung, alle Holzverkäufe und Holzabgaben, den Kulturbetrieb und die Bestandespflege, den Wegbau und Wegunterhalt. – Bei Holzmessungen in den Gemeindewaldungen führt der Bannwart [...] die Kluppe.»

«§ 25. Die Bannwarte führen ein Tagebuch.»

«§ 35. Ueber alle Waldarbeiten führen die Bannwarte die Aufsicht; sie leiten die Arbeiten und sorgen für deren Ausführung nach den Weisungen des vorgesetzten Forstbeamten.»

«§ 36. Bei der Holzfällung haben die Bannwarte darüber zu wachen:

1. dass nur angezeichnete Bäume gefällt werden;
2. dass bei der Fällung andere Bäume, sowie die Verjüngung nicht beschädigt werden;
3. dass, wo es geboten erscheint, die Bäume vor dem Hieb nach Weisung des Kreisförsters aufgeastet und nach der Fällung sofort aus der Verjüngung entfernt werden;
4. dass die Stöcke so tief als möglich über dem Boden abgeschnitten werden;
5. dass alles Holz an den vorhandenen Wegen oder an solchen Stellen gelagert wird, wo die Verjüngung nicht Schaden nehmen kann.»

«§ 37. Die Bannwarte haben darüber zu wachen, dass die Sortierung, Aufrüstung und Messung des geschlagenen Holzes nach Vorschrift erfolgt. Sie sind verpflichtet, jede Missachtung sofort dem vorgesetzten Forstbeamten zu melden.»

«§ 38. Bei Säuberungshieben und Durchforstungen sollen alle Stockausschläge und alle schlechtgewachsenen und kranken Bäume entfernt werden. Bei Ausführung dieser Arbeiten dürfen keine grünen Aeste abgeschnitten werden; dürre Aeste sind mit der Säge zu entfernen. – Das Verstümmeln der Bäume durch das Abschneiden von Aesten zu Besenreis oder Deckkästen ist untersagt.»

§ 39. Waldbrände: «Bis zur Ankunft des Forstbeamten [Kreisförster] oder des Feuerwehrkommandanten leitet der Bannwart die Löscharbeiten.»

«§ 40. Zeigen sich Krankheitserscheinungen am stehenden Holz oder Insektenschäden, so hat der Bannwart sofort dem vorgesetzten Forstbeamten und der Forstkommission Mitteilung zu machen. – Alle Anordnungen des Forstbeamten, die einer Vermehrung und Ausbreitung schädlicher Insekten vorbeugen sollen, haben die Bannwarte genau zu befolgen.»

«§ 43. Missachtet die Forstkommission Bestimmungen des Forstgesetzes, des Forst-Reglementes etc., so hat der Bannwart dem vorgesetzten Forstbeamten Kenntnis zu geben.»

9.2. Das 6. Forstreglement von Aedermannsdorf von 1934 und dessen Anwendung

Das neue Forstreglement wurde von der Bürgergemeindeversammlung am 25.2.1934 nach einigen Abänderungen genehmigt. § 15 wurde wie folgt abgeändert: «Diejenigen, die das Gabenholz veräussern wollen, haben ein diesbezügliches schriftliches Gesuch an die Forstkommission zu richten. Wer ohne Gesuch [Bewilligung] Gabenholz verkauft, wird mit Fr. 20 gebüsst.» Und § 18: «Uebersteigt ein Holzverkauf Fr. 2000 soll von der Forstkommission eine Abordnung des [Bürger-]Gemeinderates beigezogen werden.» § 22: «Das Gabenholz wird wie bis anhin durch die Berechtigten selbst angefertigt. Wenn es die Forstkommission als notwendig erachtet, soll das Rüsten des Gabenholzes in Akord gegeben werden.»¹⁹⁰ – Das Forstreglement selbst ist nirgends mehr vorhanden!

Die vorhandenen Protokolle – Forstkommissionsprotokolle sind verschollen – sind bezüglich forstlicher Fragen wenig ergiebig.

1932: «Das Vergeben [der Aufrüstung des Gabenholzes] wird dem Gemeinderat & Forstkommission übertragen.»¹⁹¹

1933: Die Bürgergemeindeversammlung übergibt die Bauleitung am Ausbau eines Waldweges nicht dem Bannwart, sondern dem Wegmacher Josef Eggenschwiler.¹⁹²

1934: Gemeinderatsbeschluss: «Eine vorliegende Rechnung für Sprengstoff [...] wird an die Forstkasse zur Zahlung angewiesen. All-

¹⁹⁰ GP 3, S. 93.

¹⁹¹ GP 3, S. 79.

¹⁹² GP 3, S. 82.

fällig nicht verbrauchter Sprengstoff soll in Zukunft beim Forstkassier aufbewahrt werden.»¹⁹³

1938: «Aus der Mitte der [Bürgergemeinde-]Versammlung wird eine Reklamation eingereicht, dass immer ein erheblicher Teil von Dürholz nach auswärtz verkauft werde. – Es wird die Forstkommision beauftragt diese Angelegenheit zu prüfen und dafür zu sorgen, dass das Dürholz an die Bürger und Einwohner in der Gemeinde abgegeben wird.» – Üblich war die Wahl des Bannwarts durch die Bürgergemeindeversammlung. Das jährliche Gehalt betrug 1938 1100 Franken. – 1946 wurde dieses auf 2000 Franken erhöht.¹⁹⁴

9.3. *Das Forstreglement von Äschi von 1934 zum Vergleich*

Dieses Forstreglement¹⁹⁵ bestimmte:

«§ 3 a. Die Forstkommision besorgt die Aufsicht über die Gemeinewälder, sucht nach Kräften die Forstwirtschaft zu heben und überwacht, soweit notwendig alle Waldarbeiten;

b. sie hat sich bei der Besprechung der jährlichen Holzschläge durch den Kreisförster einzufinden und ihre Wünsche anzubringen, besorgt unter Beizug des Bannwartes die Abmessung von Bau- und Nutzholz und die Verlosung des Gabenholzes;

h. sie erstattet je auf Ende des Holzjahres zu Händen des Bürgergemeinderates, der Gemeinde und des Kreisförsters schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, die gemachten Holzabgaben, Kulturen, überhaupt über alle Vorkommnisse im Walde.»

«§ 4 a. Der Präsident der Forstkommision soll über den Forstbetrieb wachen [...];

b. er beaufsichtigt die forstlichen Arbeiten;

c. er lässt sich das vom Bannwart geführte Tagebuch alle Monate zur Einsicht und Berichterstattung an die Kommission vorlegen.»

Und hinsichtlich des Bannwarts:

«§ 20. Lücken sind sofort aufzuforsten. Die Gemeinde erzieht wenn möglich die Pflanzen in einer eigenen Saat- und Pflanzschule. Die Kulturen sind von allen sie schädigenden Unkräutern und Gesträuchern zu reinigen. Diese Arbeiten sind unter der Aufsicht des Bannwartes im Taglohn auszuführen.»

«§ 24. Zur Beaufsichtigung der Waldungen, sowie zur Leitung und Aufsicht der Waldarbeiten wird der Bannwart nach gesetzlichen Vor-

¹⁹³ GRP 5, 18. 11. 1934.

¹⁹⁴ GP 3, S. 121/123/189.

¹⁹⁵ RRB Nr. 3193 vom 7. 8. 1934.

schriften gewählt. – Er hat den Anordnungen des Kreisförsters genau nachzukommen und die Aufträge der Forstkommission, soweit sie mit der kantonalen Gesetzgebung in Einklang stehen, auszuführen. Im übrigen sind die Pflichten des Bannwirts nach § 25 des Forstgesetzes in der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung niedergelegt.»

9.4. Zur Praxis im Kanton von 1932–1953¹⁹⁶

1933: In einem Streitfall mit der Bürgergemeinde Welschenrohr «wurde festgestellt, dass Welschenrohr seit mehr als einem Jahre die Stelle des Bannwirts unbesetzt hat und der Forstpräsident das Allernotwendigste besorgt. Es ist dies ein ungesetzlicher Zustand, der nicht länger andauern darf.» Die Gemeinde erhielt eine Frist von fünf Wochen, einen Bannwirt zu wählen.¹⁹⁷

10. Zusammenfassung

Die Waldabtretungen und das Forstgesetz von 1839 schufen die Basis der Gemeindeforstorganisation mit Gemeinderat, Forstkommission und Gemeindebannwart.

Die Kompetenzabgrenzungen zwischen Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Forstkommission, Bannwart und auch dem kantonalen Forstdienst wurden nicht oder nicht genügend geregelt und häufig nicht wahrgenommen. So wurden Entscheide statt auf der dafür vorgesehenen tiefsten Stufe oft auf einer höheren gefällt. Dadurch wurden die Entscheidungsfindungen länger und komplizierter. Gesetze, Verordnungen und Reglemente wurden in ihrer Anwendung verwässert oder überhaupt umgangen.

Die Bannwarte, als eigentliche Fachbeamte der Waldbesitzer angestellt, konnten ihre fachlichen Kompetenzen so nicht weiter entwickeln, wenn in ihren ureigensten Fachbereich – dem Waldbau – die im allgemeinen forstlich unausgebildeten Vorgesetzten der Gemeinden «dreinredeten». Die Forstreglemente sprechen eine deutliche Sprache, wie gerade in diesem Bereich die Kompetenzabgrenzungen schlecht vorgenommen wurden.

Ins Gewicht fielen während langer Zeit die völlig ungenügende Besoldung der Bannwarte und das noch lange grassierende Frevelunwesen, was beides nicht motivierend wirkte.

¹⁹⁶ Die RB bringen bezüglich unseres Themas nichts mehr.

¹⁹⁷ RRB Nr. 4528 vom 12. 10. 1933.

11. Bibliographie

11.1. Handschriftliche Quellen

| | | |
|---|---------|-------|
| Gemeindearchiv Aedermannsdorf: | | |
| Gemeindeprotokolle 1832–1881 | zitiert | GP1 |
| Gemeindeprotokolle 1881–1921 | zitiert | GP 2 |
| Gemeindeprotokolle 1921–1950 | zitiert | GP 3 |
| Gemeinderatsprotokolle 1843–1867 | zitiert | GRP 1 |
| Gemeinderatsprotokolle 1854–1879 | zitiert | GRP 2 |
| Gemeinderatsprotokolle 1869–1897 | zitiert | GRP 3 |
| Gemeinderats- & Gemeindeprotokolle 1879–1899 | zitiert | GRP 4 |
| Gemeinderatsprotokolle 1917–1936 | zitiert | GRP 5 |
| Gemeinderechnungen 1824–1844 | zitiert | GR |
| Staatsarchiv Solothurn: BD 1.2; BD 2.1; BC 1.27; BC 1.35; BC 2.26; BC 2.29; BC 2.31; BC 9.5 | | |
| Archiv A. Blöchlinger | | |

Abkürzungen:

| | |
|-------|--|
| JsolG | Jahrbuch für Solothurnische Geschichte |
| KR | Kantonsratsverhandlungen |
| RB | Rechenschaftsbericht |
| RRB | Regierungsratsbeschluss |

11.2. Literatur

- Blöchlinger, Alfred.* Tage-Buch über Waldarbeiten und vorkommende Frevelfälle des Bannwarts Josef Bläsi in Aedermannsdorf. JsolG, 67. Band, 1994, S. 153–161, zitiert, Blöchlinger, Tagebuch.
- Blöchlinger, Alfred.* Forstgeschichte des Kantons Solothurn. Von ihren Anfängen bis 1931. Forstorganisation bis 1995. 1995, zitiert Blöchlinger, Forstgeschichte.
- Blöchlinger, Alfred.* Die Ausbildung der Bannwarte im Kanton Solothurn von 1835–1970. JsolG, 68. Band, 1995, S. 271–315, zitiert Blöchlinger, Bannwarte.
- Wälchli, Gottfried.* Maler Disteli als Forstpräsident. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 1937, Nr. 2, S. 42–44.

Dank

Mein Dank geht an den Gemeindeschreiber von Aedermannsdorf, Herrn Walter Stampfli, für die uneingeschränkte Erlaubnis zur Benützung des Gemeindearchivs; Herrn Werner Hug für die Durchsicht der Gemeindeprotokolle und an meine Frau für die exakte Durchsicht des Manuskriptes.